

# NRW-Leitfaden zum KMK Analyseraster

- Referenzkatalog zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen
  - Fallsammlung -
  
- Analyseraster zur Unterscheidung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen
  - Ein Leitfaden -

(Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland; IIIC-4120/6.1.2)

# **NRW-Leitfaden zum KMK Analyseraster**

## **Referenzkatalog zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen**

**- Fallsammlung -**

Stand 18.03.2014

Hochschulkompetenzzentrum Rechnungswesen NRW  
Lotharstraße 53  
47057 Duisburg

info-hkr@uni-due.de

[www.uni-due.de/hkr](http://www.uni-due.de/hkr)

# I. Inhaltsverzeichnis

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>I.</b>  | <b>Inhaltsverzeichnis .....</b>  | <b>2</b>  |
| <b>II.</b> | <b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>1</b>   | <b>Einleitung .....</b>  | <b>5</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Rechtsgrundlagen .....</b>  | <b>8</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Übersicht zur Identifikation von wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit.....</b> | <b>10</b> |
| <b>4</b>   | <b>Fallbeispiele Tätigkeitsfeld Lehre .....</b>  | <b>11</b> |
| <b>4.1</b> | <b>Ausbildung .....</b>  | <b>12</b> |
| 4.1.1      | Koordination studentischer Projektarbeiten - Fachbereichsinterner Wettbewerb .....                 | 12        |
| 4.1.2      | Koordination und Umsetzung eines studentischen Projekts .....                                      | 15        |
| 4.1.3      | Durchführung eines studentischen Wettbewerbs.....  | 21        |
| 4.1.4      | Ausstellungskooperation .....  | 24        |
| <b>4.2</b> | <b>Fortbildung.....</b>  | <b>27</b> |
| 4.2.1      | Angebot von Sprachkursen - intern und extern.....  | 27        |
| 4.2.2      | Neugestaltete Fortbildungsangebote nach Projektende Bund-Länder-Programm .....                     | 28        |
| <b>4.3</b> | <b>Weiterbildung.....</b>  | <b>29</b> |
| 4.3.1      | Weiterbildung Summer School .....  | 29        |
| 4.3.2      | Weiterbildungseinrichtung für Externe.....   | 30        |
| 4.3.3      | Weiterbildung im Bereich der Medizin für Psychotherapeuten .....                                   | 31        |
| <b>4.4</b> | <b>Sonstige Arten von Bildung .....</b>  | <b>32</b> |
| 4.4.1      | Graduiertenkollegs .....   | 32        |
| <b>5</b>   | <b>Fallbeispiele Tätigkeitsfeld Forschung .....</b>  | <b>33</b> |
| <b>5.1</b> | <b>Auftragsforschung und Forschungsdienstleistung .....</b>  | <b>33</b> |
| 5.1.1      | Analyse und Optimierung eines Erfassungsprozesses .....  | 33        |
| 5.1.2      | Technisches Forschungsprojekt Maschinennutzung / Weiterbildung .....                               | 35        |
| 5.1.3      | Veranstaltung für Mitarbeiter der Entwicklungszusammenarbeit .....                                 | 37        |
| 5.1.4      | Unteraufträge bei nationaler Forschungsförderung.....  | 39        |
| 5.1.5      | Mustervertrag Auftragsforschung .....  | 41        |
| 5.1.6      | Forschungs-/Entwicklungsarbeiten für Bundesamt .....   | 44        |
| 5.1.7      | Förderung Forschungsauftrag – Einstellung eines Doktoranten.....                                   | 45        |
| 5.1.8      | Internes Forschungsprojekt mit finanzieller Unterstützung Uniklinik.....                           | 47        |
| 5.1.9      | Forschungsauftrag von Industriepartner .....   | 48        |
| <b>5.2</b> | <b>Sonstige Forschung .....</b>  | <b>52</b> |
| <b>5.3</b> | <b>Forschungskooperation .....</b>   | <b>53</b> |
| 5.3.1      | Kooperationsvertrag (mit anderen jPÖR oder privaten Dritten) .....                                 | 53        |

---

|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| 5.3.2       | Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Firma X.....             | 58        |
| 5.3.3       | Auszüge Muster Kooperationsvertrag .....                             | 64        |
| <b>6</b>    | <b>Fallbeispiele Sonstige Dienstleistungen.....</b>                  | <b>67</b> |
| 6.1         | Sponsor Vertrag .....  | 67        |
| 6.2         | Patentabwicklung .....   | 71        |
| 6.3         | Exist – Förderung von Unternehmensgründungen (Initiative MIWF) ..... | 72        |
| 6.4         | Geräteverleih .....  | 74        |
| 6.5         | Verwaltungstätigkeiten für das Klinikum.....                         | 75        |
| 6.6         | Tagungen.....  | 76        |
| 6.7         | Absolventenmessen .....  | 78        |
| 6.8         | Forschungs- bzw. Beratungsvertrag (mit einer Kommune).....           | 79        |
| <b>III.</b> | <b>Quellenverzeichnis.....</b>                                       | <b>80</b> |

## II. Abkürzungsverzeichnis

|                           |  |
|---------------------------|--|
| AEUV                      | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union   |
| ArbNErfG                  | Gesetz über Arbeitnehmererfindungen  |
| AZA                       | Antragstellung für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis   |
| BgA                       | Betrieb gewerblicher Art   |
| BMWi                      | Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie   |
| CAD                       | computer-aided design  |
| DFG                       | Deutsche Forschungsgemeinschaft  |
| EG-Vertrag                | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft   |
| EU                        | Europäische Union  |
| FuE                       | Forschung und Entwicklung  |
| FuEul-Gemeinschaftsrahmen | Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation   |
| GmbH                      | Gesellschaft mit beschränkter Haftung  |
| HG                        | Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz)   |
| HWFVO                     | Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung) |
| JPöR                      | juristische Personen des öffentlichen Rechts   |
| KMK                       | Kultusministerkonferenz  |
| LRH NRW                   | Landesrechnungshof des Landes NRW  |
| MIWF                      | Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW  |
| NRW                       | Nordrhein-Westfalen  |
| SFB                       | Sonderforschungsbereich  |
| SS                        | Sommersemester   |
| VV                        | Verwaltungsvorschriften  |
| WS                        | Wintersemester   |
| ZIM                       | Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand  |

## 1 Einleitung

Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes des Landes NRW (LRH NRW) und auf Veranlassung des MIWF wurde der vorliegende Referenzkatalog zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen“ (im Folgenden „Referenzkatalog“ genannt) gemeinsam mit den Hochschulen des Landes NRW entwickelt.

Der Referenzkatalog baut auf dem länderübergreifenden „Analyseraster zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen“ der Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) aus dem Jahr 2012 auf (im Folgenden „Länderübergreifendes Analyseraster“ genannt). Dieses wurde um Praxisbeispiele aus der Hochschullandschaft NRW ergänzt, um die Einstufung hochschulischer Aktivitäten in wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten zu verdeutlichen. Gemeinsam bilden diese beiden Unterlagen den NRW-Leitfaden zum KMK Analyseraster.

Der Referenzkatalog ist als weitere Interpretation der Generalnormen Artikel 106 und 107 des „Vertrag[s] über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) sowie des „Gemeinschaftsrahmen[s] für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ zu verstehen (im Folgenden FuEul-Gemeinschaftsrahmen genannt), nach denen u.a. Wettbewerbsbeeinträchtigungen und Quersubventionierungen untersagt werden.

Um Wettbewerbsbeeinträchtigungen zu vermeiden, sind Hochschulen verpflichtet, zum Marktpreis anzubieten, oder, falls dieser nicht vorhanden ist, nach kaufmännischen Grundsätzen zu kalkulieren (Vollkostenansatz zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne). Ziel ist marktkonformes Verhalten, d.h. Gleichgewicht der Angebotsverhältnisse auf dem Markt.

Zur Vermeidung von Quersubventionierungen wirtschaftlicher Tätigkeiten durch staatliche Finanzierung müssen die Hochschulen die Kosten und Finanzierungen ihrer Geschäftsfelder wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten eindeutig voneinander trennen (FuEul-Gemeinschaftsrahmen Kap. 3.1.1). Die dafür erforderliche Trennungsrechnung hat das Ziel, im Jahresabschluss nachzuweisen, dass öffentliche Mittel nicht zur Subventionierung wirtschaftlicher Tätigkeiten eingesetzt wurden. Das bedeutet, dass Verluste aus dem wirtschaftlichen Bereich in diesem verbleiben. Eine Hochschule kann weiterhin aus spezifischen Gründen defizitäre Aufträge bzw. Projekte annehmen und ausführen. Die Verluste müssen jedoch mit Gewinnen anderer Aufträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten abgedeckt werden.

Ziel des vorliegenden Referenzkatalogs ist es, ergänzend zum „Länderübergreifenden Analyseraster“, den Hochschulen in NRW eine praktikable und mit Erläuterungen versehene Unterlage zu Verfügung zu stellen, aus der anhand von hochschulspezifischen Projektbeispielen die Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten klar hervorgeht. Mit dem Referenzkatalog sollen die Hochschulen und weitere Interessenten ein verbindliches und praktikables Nachschlagewerk zur Einstufung ihrer konkreten hochschulrelevanten Fälle in wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erhalten.

Durch die engagierte Mitarbeit der NRW-Hochschulen in den Arbeitsgruppensitzungen und die Diskussionen der im Kapitel 4 bis 6 dargestellten Fallbeispiele der Hochschulen wurde der Referenzkatalog wesentlich geprägt. Die in den Kapiteln 4 bis 6 aufgeführten Beispiele bilden die Komplexität der Eigenschaften hochschulischer Aktivitäten ab und sind in der Gestaltungstiefe vielschichtig aufgebaut. Sie können als Anregung gesehen werden, analoge Fälle in den Hochschulen korrekt einzustufen zu können.

Insbesondere im Bereich Auftragsforschung und Forschungsdienstleistungen (Kap. 5.1) werden aufgrund der vielschichtigen Unterlagen für viele Hochschulen realitätsabbildende (z.T. schwer zuzuordnende) Fälle aufgegriffen und deren Handhabung und Einstufung erläutert. Ergänzend sind in diesem Bereich und im Bereich Forschungs Kooperation (Kap. 5.3) idealtypische Vertragskonstellationen wiedergegeben (kursive Darstellung), die auf diese oder ähnliche Art in einer Hochschule vorkommen bzw. vorkommen können.

Die Anwendung des Referenzkatalogs als Bestandteil des NRW-Leitfadens zum KMK Analyseraster wird für alle Hochschulen lt. VV zur HWFVO Zu §12 Abs. 4 verbindlich vorgeschrieben.

Ein herzlicher Dank geht an die beteiligten Hochschulen aus NRW für das Einbringen ihrer Erfahrungen und für ihre engagierte Mitarbeit bei der Erstellung des vorliegenden Referenzkatalogs. Der Dank gilt insbesondere für die zahlreiche und konstruktive Teilnahme an den Arbeitsgruppensitzungen sowie für die Erarbeitungen und Bereitstellungen der zahlreichen Fallbeispiele, was letztendlich zur Vollendung des Referenzkatalogs in seiner aktuellen Form beigetragen hat.

**Der Referenzkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit. Er wird entsprechend neuer Rechtsgrundlagen und weiterer Erfahrungen in der Tren-**

---

**nungsrechnung aktualisiert und bei Bedarf weiter ausgebaut werden und ist somit als ein offener Prozess zu verstehen.**

## 2 Rechtsgrundlagen

Basis des Referenzkatalogs sind folgende Rechtsgrundlagen:

- Artikel 106 und 107 AEUV vom 26.10.2012
- FuEul-Gemeinschaftsrahmen vom 30.12.2006
- HWFVO vom 12.11.2012
- VV zur HWFVO (24.01.2014)
- Analyseraster zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen“ der KMK vom 28.09.2012

Nach Artikel 107 Abs. 1 AEUV sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen“.

Entsprechend der Regelungen des FuEul-Gemeinschaftsrahmens sind Hochschulen jedoch nicht prinzipiell vom Beihilfeverbot ausgeschlossen, sondern nur im Rahmen der staatlichen Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit.

Die EU-Kommission fordert für Hochschulen, die sowohl wirtschaftlich als auch nichtwirtschaftlich tätig sind, eine strikte Trennung von Kosten und Finanzierungen beider Tätigkeiten, um Quersubventionierungen zu vermeiden (FuEul-Gemeinschaftsrahmen, Kap. 3.1.1).

Ausschlaggebend für die Zuordnung von Hochschulaktivitäten in wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ist der Unternehmensbegriff des FuEul-Gemeinschaftsrahmens der EU-Kommission vom 30.12.2006 und damit der Marktbezug der jeweiligen Tätigkeit.

Im Kapitel 3.1 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens wird geregelt, nach welchen Kriterien Forschungseinrichtungen als Empfänger staatlicher Beihilfen definiert werden. Außerdem werden Inhalte von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten dargestellt.

In Kapitel 3.2 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens wird erläutert, „unter welchen Voraussetzungen Unternehmen im Falle einer Auftragsforschung durch Forschungseinrichtungen oder

einer Zusammenarbeit mit diesen einen Vorteil im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erhalten.“ (alte Fassung, Anm. d. V., neue Fassung ist Artikel 107 Abs. 1 AEUV)

Auf Grundlage des FuEul-Gemeinschaftsrahmens ist die Trennungsrechnung durchzuführen. Der FuEul-Gemeinschaftsrahmen galt zunächst bis zum 31.12.2013 und ist bis zur Jahresmitte 2014 verlängert worden.<sup>1</sup>

Werden bei der Konzeption der Kostenrechnung und der Anpassung der von den Regelungen des FuEul-Gemeinschaftsrahmens berührten Abläufe der Hochschule wesentliche Aspekte übersehen, so kann dies je nach Einzelfall weitreichende Konsequenzen für die Hochschule zur Folge haben. Dies kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass die betreffende Hochschule rechtswidrige Beihilfen an den Mittelgeber zurückerstatten muss.

Die HWFVO behandelt ebenfalls das Thema Trennungsrechnung. Nach § 12 Abs. 4 HWFVO gilt: „Im Anhang des Jahresabschlusses ist das Ergebnis der Trennung von nichtwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit nach der vom Ministerium vorgegebenen Gliederung nachzuweisen (Trennungsrechnung)“. Hierdurch wird deutlich, dass die Trennungsrechnung im Jahresabschluss verbindlich anzuwenden ist.

Auch die VV zur HWFVO geht auf die Trennungsrechnung ein. In Abschnitt „Zu § 12 Abs. 4 HWFVO (Trennungsrechnung)“ ist folgendes dargestellt: „Unabhängig von der Art des Rechnungswesens ist das Ergebnis der Trennungsrechnungsrechnung nach dem Gliederungsschema der Anlage 6 im Anhang des Jahresabschlusses darzustellen. Die Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt nach dem NRW-Leitfaden zum Analyseraster (Anlage 7). Die Trennungsrechnung ist anhand der Vollkostenrechnung auf Basis von Ist-Werten herzuleiten und nachzuweisen.“

---

<sup>1</sup> Der Unionsrahmen wurde zum 01.07.2014 in Kraft gesetzt.

### 3 Übersicht zur Identifikation von wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit

Für die Hochschulen in NRW wird der Leitfaden der KMK „Analyseraster zur Unterscheidung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen, Stand 28.09.2012“ (IIC-4120/6.1.2) als Arbeitsgrundlage empfohlen. (s. Anlage 1)

Die folgende Abbildung zeigt eine grobe Zuordnung der Hochschulaktivitäten als wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeit, jedoch ist jeder Einzelfall separat vertraglich zu prüfen.

|                    | wirtschaftliche Tätigkeit   | nichtwirtschaftliche Tätigkeit  |
|--------------------|---|---|
| Lehre              | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fortbildung</li> <li>▪ Weiterbildung</li> <li>▪ Sonstige Arten von Bildung</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen</li> </ul>   |
| Forschung          | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft</li> <li>▪ Vermietung von Forschungsinfrastruktur</li> <li>▪ Beratungstätigkeit</li> <li>▪ Dienstleistung für gewerbliche Unternehmen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses (Grundlagenforschung)</li> <li>▪ die Verbreitung der Forschungsergebnisse</li> <li>▪ Technologietransfer (nicht zwangsläufig; siehe FuEul-Gemeinschaftsrahmen Ziff. 3.1.1)</li> </ul> |
| Weitere Leistungen | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermietung von Infrastruktur</li> <li>▪ Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Beispiele</li> </ul>   |

---

## 4 Fallbeispiele Tätigkeitsfeld Lehre

Die nachfolgenden Fallbeispiele wurden von den Fachabteilungen der einzelnen Hochschulen entwickelt. In den Arbeitsgruppensitzungen der Hochschulen aus NRW wurden diese Fallbeispiele von den Autoren vorgestellt, in der Gruppe erörtert und das gemeinsame Ergebnis anschließend für den NRW-Leitfaden zum Analyseraster dokumentiert.

Die unter „vertragliche Rahmenbedingungen“ dargestellten hochschulspezifischen Vertragsauszüge wurden dem HKR NRW anonymisiert übermittelt und sind demzufolge nicht im Quellenverzeichnis enthalten.

## 4.1 Ausbildung

### 4.1.1 Koordination studentischer Projektarbeiten - Fachbereichsinterner Wettbewerb

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

#### Sachverhalt:

Konzeption und Entwurf von hochwertigen, baulich flexiblen Sanitärkollektionen aus harzgebundenen Mineralgranulaten für Hotels, unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten materialspezifischer Gestaltungen und raumbezogener Maßanfertigungen.

#### Verlauf:

- Bildung von Recherche- und Projektteams
- Besichtigung von Firmen
- Erarbeitung von Konzeptionen gemäß der Ausschreibungskriterien
- Erstellung von maßstäblichen Modellen
- Erstellung von CAD-Modellen
- Präsentation der Projektergebnisse mit Preisverleihung an der Hochschule XXX

#### Preisgeld / Nutzungsrecht:

Im Wettbewerb vergibt Firma X ein Preisgeld von EUR 4.000,00. Das Preisgeld kann geteilt werden.

Die Nutzungsrechte bleiben von der Vergabe der Preise unberührt.

Zzgl. Mittel für FuE-Arbeiten.

#### Vertragliche Rahmenbedingungen:

*Das Urheberrecht sowie Schutzrechte an den Arbeiten liegen bei den studentischen Projekt-Teilnehmern und gegebenenfalls den Hochschulbeschäftigten. Im Bedarfsfall sind mit diesen gesonderte Vereinbarungen über die Verwertung zu treffen. Weder die betreuenden Professoren, noch der Fachbereich Design bzw. die Hochschule XXX nehmen (über die Lehrbetreuung hinaus) direkten Einfluss auf das Ergebnis der studentischen Arbeiten. Es findet keine Überprüfung der studentischen Ergebnisse im Rahmen dieses Vertrages durch die Hochschule statt. Eine Gewährleistung oder Haftung für das Erreichen der Zielsetzung oder die Qualität der studentischen Ergebnisse ist ausgeschlossen. Änderungen an ggf. vom Auftraggeber zur Realisierung gewählten Entwürfen müssen mit den Urhebern abgesprochen werden.*

*Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Projektes zur Kenntnis erhaltenen betrieblichen Informationen des Auftraggebers für die Dauer dieses Vertrages und für 5 Jahre nach seiner Beendigung vertraulich zu behandeln und ohne Absprache mit dem Auftraggeber Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Vertraulichkeit auch durch alle Mitarbeiter, die an den FuE-Arbeiten beteiligt werden, gewahrt wird.*

*Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Pflichten einer Hochschule ist der Auftragnehmer berechtigt, Untersuchungsergebnisse, die bei der Bearbeitung der FuE-Arbeiten anfallen, in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen und im Rahmen von Forschung und Lehre zu verwenden. Auf Wunsch des Auftraggebers ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Untersuchungen handelt, die vom Auftraggeber gefördert wurden. Auch der Auftraggeber hat ein Veröffentlichungsrecht. Er darf die Projektergebnisse ausstellen und Abbildungen in Printmedien abdrucken, veröffentlichen und zu Werbezwecken einsetzen.*

### **Auszug aus der Nutzungs- und Geheimhaltungsvereinbarung der Hochschule (zwischen Hochschule und Student)**

*Der/Die o.g. Student/in befasst sich mit ...*

*Diese Arbeit soll im Rahmen eines FuE-Projektes des Fachbereiches xy, unter der Projektleitung von Herrn Prof. Dr. xy durchgeführt werden. Es bedarf zum einen der Geheimhaltung der Inhalte gegenüber Dritten sowie der ausschließlichen Nutzbarkeit der Arbeitsergebnisse durch die Hochschule bzw. dessen FuE-Auftraggeber.*

*Der/Die Student/in erklärt sich bereit, die Schutz- und Nutzungsrechte an den in diesem Projekt erarbeiteten Ergebnissen (Arbeitsergebnisse) dem Auftraggeber der Hochschule unter nachfolgenden Bedingungen einzuräumen:*

*Arbeitsergebnisse im Sinne von Ziffer 1 sind das im Rahmen des Projektes erzielte Know-how, im Rahmen des Projektes gewonnene Erfahrungen, Kenntnisse und Erkenntnisse, die urheberrechtlich geschützten Ergebnisse, die schutzfähigen oder nicht schutzfähigen Erfindungen und die hieraus entstehenden Schutzrechte (wie insbesondere Patentanmeldungen und Patente, Gebrauchsmusteranmeldungen und Gebrauchsmuster).*

*Der/Die Student/in räumt dem Auftraggeber an seinen Arbeitsergebnissen das ausschließliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrecht für alle Nut-*

---

zungsarten ein. Hierfür erhält der/die Student/in eine Vergütung in Höhe von x € aus den Projekteinnahmen des Vorhabens ausgezahlt.

Die Übergabe der Arbeiten wird im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Projektleiter geregelt.

Der/Die Student/in verpflichtet sich Erfindungen im Rahmen dieses Projektes der Hochschule zu melden. Im Falle der Inanspruchnahme der Erfindung durch die Hochschule wird diese den Dienstern der Hochschule gleichgestellt (Erfindervergütung aus ... der Einnahmen entsprechend des Erfinderanteils). Es finden die Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbNErfG) zu Dienstern entsprechende Anwendung.

Die Studentin verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Projektes zur Kenntnis erhaltenen Informationen (in verkörperter oder nicht verkörperter Form) und Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und ohne vorherige Abstimmung mit dem Projektleiter Dritten nicht zugänglich zu machen.

Beurteilung der Hochschule - intern:

- Wurde zum damaligen Zeitpunkt als nicht wirtschaftlich eingestuft, rückwirkend betrachtet handelt es sich jedoch um eine wirtschaftliche Tätigkeit.

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Vertragsabschluss zwischen Hochschule (Auftragnehmer) und Firma (Auftraggeber)
- Hochschule schließt mit Student Vertrag und Abtretungsvereinbarung
- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor

## 4.1.2 Koordination und Umsetzung eines studentischen Projekts

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

### Sachverhalt:

Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen des Projektmoduls, das Bestandteil des 5. Fachsemesters ist, durch eine Studentengruppe gemäß dem anhängenden Lastenheft. Der Zeitaufwand jedes Studenten zur Bearbeitung des Projektes beträgt in der Regel 180 Stunden. Die Projektgruppe präsentiert die Ergebnisse ihrer Arbeit durch einen Vortrag und eine Ausstellung im Rahmen der Projekttag des Fachbereichs zu dem alle Projektauftraggeber und alle Studenten des Fachbereichs eingeladen werden.

Auftraggeber: Hochschule

Auftragnehmer: Firma

Leistung der Hochschule ist die Betreuung des studentischen Projektes mit folgenden Inhalten:

Analyse der Ausgangssituation

Ermittlung von Randbedingungen, Einflussfaktoren und Risiken

Suche nach Lösungsmöglichkeiten

Erarbeitung von Lösungsalternativen

Technisch-wirtschaftliche Bewertung des ausgewählten Konzeptes

Entscheidungsvorschlag

Die Leistung der Hochschule bezieht sich auf die Koordinierung des Projektes. Weder die betreuenden Professoren noch der Fachbereich und bzw. die Hochschule XXX nehmen direkten Einfluss auf das Ergebnis der studentischen Arbeiten. Es findet keine Überprüfung der studentischen Ergebnisse im Rahmen dieses Vertrages durch die Hochschule statt. Eine Gewährleistung oder Haftung für das Erreichen der Zielsetzung oder die Qualität der studentischen Ergebnisse ist ausgeschlossen.

### Vertragliche Rahmenbedingungen:

#### **Auszug aus FuE-Vertrag**

**(zwischen Auftragnehmer Hochschule und Auftraggeber Firma):**

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle im Rahmen dieses Projektes zur Kenntnis erhaltenen betrieblichen Informationen des anderen für die Laufzeit des FuE-Vertrages und für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des FuE-Vertrages vertraulich zu behandeln und ohne Absprache mit dem Auftraggeber Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Vertragspartner stellen sicher, dass diese Vertraulichkeit auch durch alle Mitarbeiter, die an den FuE-Arbeiten beteiligt werden, gewahrt wird.

An den projektgegenständlichen durch ihn erarbeiteten Schutzrechten, die sich nach dem Urheberrecht richten, erhält der Auftraggeber grundsätzlich ein ausschließliches, übertragbares Nutzungsrecht, bezogen auf die projektgegenständliche Nutzung. Hinsichtlich der Nutzungsrechte an Erfindungen (Gebrauchsmuster oder Patente) werden die Parteien eine „Regelung zu Schutzrechten“ gemäß Anlage vereinbaren; dem Auftraggeber obliegt die Wahl der in der Anlage genannten Varianten der Regelung zu Schutzrechten.

Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Pflichten einer Hochschule ist der Auftragnehmer berechtigt, Untersuchungsergebnisse, die bei der Bearbeitung der FuE-Arbeiten anfallen, in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen und im Rahmen von Forschung und Lehre zu verwenden, soweit dies nicht einer Vereinbarung gemäß Anlage entgegensteht.

Der Auftragnehmer wird die vereinbarten Arbeiten mit der ihm üblichen Sorgfalt unter Zugrundelegung des von ihm erarbeiteten oder bekannten neuesten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewährleistung des angestrebten (Teil-) Ergebnisses durch den Auftragnehmer erfolgt nur insoweit, als die zur Durchführung der FuE-Arbeiten erforderlichen Angaben richtig und ggfs. Gütekriterien, Mindestanforderungen u. ä. ausdrücklich "zugesichert" worden sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Sach- oder Rechtsmängel, es sei denn sie beruhen auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln. Die Haftung wird auf die Höhe der Projektvergütung (Nr.8) beschränkt. Eine Haftung für wirtschaftliche Verwertbarkeit, Produktionsausfall/Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn und sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Soweit auf Wunsch des Auftraggebers wissenschaftliche Abschlussarbeiten in die FuE-Arbeiten integriert werden, übernimmt die Hochschule für deren Inhalte keine Gewährleistung oder Haftung (Wahrung der Ordnungsgemäßheit und Unabhängigkeit des Prüfungsverfahrens). Die Bearbeiter sind jedoch hinsichtlich der Einräumung von Nutzungsrechten und der Geheimhaltung zu den Konditionen dieses Vertrages einzubinden.

*Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass dem Projektleiter aus dem vereinbarten Kostenbeitrag eine Forschungszulage gezahlt wird. Darüber hinaus ist der Auftraggeber mit der Selbstverwaltung der Mittel durch den Projektleiter einverstanden.*

***Auszug aus der Nutzungs- und Geheimhaltungsvereinbarung der Hochschule  
(zwischen Auftragnehmer Hochschule und Student)***

*Der/Die o.g. Student/in befasst sich mit ...*

*Diese Arbeit soll im Rahmen eines FuE-Projektes des Fachbereiches xy, unter der Projektleitung von Herrn Prof. Dr. xy durchgeführt werden. Es bedarf zum einen der Geheimhaltung der Inhalte gegenüber Dritten sowie der ausschließlichen Nutzbarkeit der Arbeitsergebnisse durch die Hochschule bzw. deren FuE-Auftraggeber.*

*Der/Die Student/in erklärt sich bereit, die Schutz- und Nutzungsrechte an den in diesem Projekt erarbeiteten Ergebnissen (Arbeitsergebnisse) dem Auftraggeber der Hochschule unter nachfolgenden Bedingungen einzuräumen:*

*Arbeitsergebnisse im Sinne von Ziffer 1 sind das im Rahmen des Projektes erzielte Know-how, im Rahmen des Projektes gewonnene Erfahrungen, Kenntnisse und Erkenntnisse, die urheberrechtlich geschützten Ergebnisse, die schutzfähigen oder nicht schutzfähigen Erfindungen und die hieraus entstehenden Schutzrechte (wie insbesondere Patentanmeldungen und Patente, Gebrauchsmusteranmeldungen und Gebrauchsmuster).*

*Der/Die Student/in räumt dem Auftraggeber an seinen Arbeitsergebnissen das ausschließliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Hierfür erhält der/die Student/in eine Vergütung in Höhe von x € aus den Projekteinnahmen des Vorhabens ausgezahlt.*

*Die Übergabe der Arbeiten wird im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Projektleiter geregelt.*

*Der/Die Student/in verpflichtet sich Erfindungen im Rahmen dieses Projektes der Hochschule zu melden. Im Falle der Inanspruchnahme der Erfindung durch die Hochschule wird diese den Dienstern der Hochschule gleichgestellt (Erfindervergütung aus ... der Einnahmen entsprechend des Erfinderanteils). Es finden die Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbNErfG) zu Dienstern entsprechende Anwendung.*

*Der/Die Student/in verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Projektes zur Kenntnis erhaltenen Informationen (in verkörperter oder nicht verkörperter Form) und Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und ohne vorherige Abstimmung mit dem Projektleiter Dritten nicht zugänglich zu machen.*

## **Zwei Varianten der Regelung zu Schutzrechten**

### **Schutzrechtsregelungen, Variante „Lizenz“**

*Das Unternehmen interessiert sich für eine Verwertung der Ergebnisse und will diese im Erfolgsfall in der eigenen Produktion nutzen bzw. als Produkt zur Verwertung herstellen.*

*An schutzrechtsfähigen Erfindungen und Erfindungsanteilen, die im Rahmen des Projektes der Hochschule entstehen, kann das Unternehmen eine entgeltliche Lizenz erwerben. Hierfür räumt die Hochschule dem Unternehmen eine Option auf Abschluss eines Lizenzvertrages ein.*

*Zur Sicherstellung dieser Option verpflichtet sich der Projektleiter, an dem Forschungsprojekt Beteiligte (z.B. Diplomanden, Studierende etc.), erst dann in das Forschungsprojekt einzubeziehen, wenn sie die Pflichten aus diesem Vertrag durch eine schriftliche Erklärung mit übernommen haben. Die Hochschule trägt die gesetzliche Erfindervergütung für die bei ihr beschäftigten oder in einem sonstigen Vertragsverhältnis zu ihr stehenden Erfinder.*

*Die Option erstreckt sich auf den Erwerb einer ausschließlichen Lizenz zu wirtschaftlich angemessenen, im Einzelfall zu vereinbarenden Bedingungen. Die Laufzeit dieser Option ist befristet auf 2 Monate ab Eingang der Information über die Entstehung der Erfindung oder Erfindungsanteile bei dem Unternehmen. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig. Die Option ist durch das Unternehmen schriftlich gegenüber der Hochschule auszuüben. Bei Optionsnahme trägt das Unternehmen rückwirkend die entstandenen und für die Dauer der Optionsfrist zukünftig entstehenden Kosten des Erwerbs und der Aufrechterhaltung von Schutzrechten.*

*Unbeschadet des Abschlusses eines Lizenzvertrages nach Absatz 1 und 2 ist die Hoch-*

*schule berechtigt, die vom Lizenzvertrag umfassten Erfindungen kostenlos und uneingeschränkt in Lehre und Forschung zu nutzen.*

*Wünscht ein Kooperationspartner ein Schutzrecht aufzugeben, so bietet er es zunächst dem anderen Kooperationspartner zur entgeltlichen Übernahme an. Übernimmt der andere Kooperationspartner das angebotene Schutzrecht, so geht es in sein unbeschränktes Eigentum über.*

### **Schutzrechtsregelungen, Variante „Übertragung der Rechte“**

*Sämtliche materiellen Rechte an den Forschungsergebnissen stehen dem Auftraggeber zu.*

*Mit Vertragsschluss übertragen die Auftragnehmerin und der Projektleiter an den Auftraggeber im Voraus sämtliche Rechte an den künftig entstehenden Forschungsergebnissen; für den Projektleiter gilt diese Übertragung im Hinblick auf nicht schutzrechtsfähige Forschungsergebnisse, freie Erfindungen und, bezogen auf den Zeitpunkt des Freiwerdens, für u.U. frei werdende Erfindungen. Diese Übertragung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Auftraggeber seinen finanziellen Verpflichtungen nach § 3 und § 4 Abs. 4 nachkommt.*

*Zur Sicherstellung dieser Rechtsübertragung verpflichtet sich der Projektleiter, Beschäftigte der Hochschule, die dem Anwendungsbereich des § 42 ArbNErfG unterfallen sowie andere an dem Forschungsprojekt Beteiligte (z.B. Diplomanden, Doktoranden, Studierende), die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen, erst dann in das Forschungsprojekt einzubeziehen, wenn sie seine Pflichten aus diesem Vertrag durch eine schriftliche Erklärung mit übernommen haben.*

*Unbeschadet der Übertragung nach Absatz 1 und 2 ist der Auftragnehmer berechtigt, die von diesem Vertrag umfassten Erfindungen kostenlos und uneingeschränkt in Lehre und Forschung zu nutzen.*

*Der Auftraggeber zahlt an die Hochschule nach der Übertragung von Schutzrechten einen Betrag von X € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Schutzrechtsanmeldung. Die Auftragnehmerin stellt diese Vergütung dem Auftraggeber schriftlich in Rechnung und trägt hieraus die gesetzliche Erfindervergütung für die bei ihr beschäftigten oder in einem sonstigen Vertragsverhältnis zu ihr stehenden Erfinder.*

Sollte sich die wirtschaftliche Verwertbarkeit und damit der Vergütungswert der Erfindung in einem auffälligen Missverhältnis zur derzeitigen Verwertungssumme darstellen, welche nach den Regelungen des Arbeitnehmererfindergesetzes neu - und für die Erfinder höher- zu bewerten wäre (§§ 9, 11 ArbNErfG), so verpflichtet der Auftraggeber sich den errechneten Differenzbetrag zur ermittelten Summe an die Auftragnehmerin (einmalig) nach zu zahlen.

Zur Überprüfung der tatsächlichen Verwertbarkeit räumt der Auftraggeber der Auftragnehmerin ein Auskunftsrecht über die mit der Erfindung erzielten Einnahmen ein.

#### Beurteilung durch die Hochschule-intern:

Wurde zum damaligen Zeitpunkt als nichtwirtschaftlich eingestuft, rückwirkend betrachtet handelt es sich jedoch um eine wirtschaftliche Tätigkeit.

#### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit in beiden Varianten:

- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor
- Rechte:
  - o Hochschule schließt mit Unternehmen Vertrag
  - o Hochschule schließt mit dem Studenten Vertrag über Abtretung, Nutzung und Geheimhaltung
- Hochschule zahlt dem Studenten Entgelt

### 4.1.3 Durchführung eines studentischen Wettbewerbs

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Einstufungsvorschlag: | Phase 1: nichtwirtschaftliche Tätigkeit<br>Phase 2: wirtschaftliche Tätigkeit |
|-----------------------|---|

#### Sachverhalt:

Der studentische Wettbewerb wird bei der Hochschule ggf. zweistufig durchgeführt:

Phase 1 - hoheitlicher Wettbewerb

Phase 2 - anschließend ggf. gewerbliche Umsetzung.

Möglich ist die Trennung von hoheitlichem Wettbewerb und dem darauf folgenden gewerblichen Verkauf der Rechte bzw. der Umsetzung des Wettbewerbs.

#### Vertragliche Rahmenbedingungen:

*Der Beispielvertrag bezieht sich nur auf den hoheitlichen Wettbewerb.*

#### **Auszug aus dem Beispielvertrag**

##### § 1

##### Vertragsgegenstand

*Die Vertragspartner beabsichtigen einen studentischen Wettbewerb mit dem Thema „Neugestaltung der Verkaufsräume des.....in der .....Straße“ durchzuführen.*

*Dazu werden Studierende des Fachbereichs Design in Teams von zwei Personen zum vorgegebenen Thema Modelle/Installationen/Einrichtungen/Objekte entwerfen, wovon drei nach Auswahl durch eine ausgewählte Jury prämiert werden sollen.*

*Der studentische Wettbewerb wird zweistufig durchgeführt. Die erste Phase enthält den Entwurf der Arbeiten sowie eine Kostenkalkulation. Zum Abschluss dieser Phase werden die Arbeiten einer Jury präsentiert und prämiert. Die zweite Phase des Wettbewerbs besteht aus der Realisierung der besten Arbeiten unabhängig von der Hochschule nach Ende des SS 2012.*

---

*In diesem Vertrag wird ausschließlich die erste Phase des Wettbewerbs geregelt.*

**§ 2**

*Kostenübernahme*

*Die Hochschule erhält für die Durchführung des Wettbewerbs (erste Phase) ein Preisgeld für die ausgezeichneten Arbeiten vom XX.XX.XXXX 1.500,00 €, fällig und zahlbar bis zum 01.10.2012.*

**§ 3**

*Urheberrechte/Nutzungsrechte*

*Die Studenten sind alleinige Urheber der von Ihnen angefertigten Modelle / Installationen / Einrichtungen / Objekte. Dem..... werden mit Abschluss des Vertrags keine Nutzungsrechte oder sonstigen Rechte an den Arbeiten übertragen.*

*Verhandlungen zur Rechteübertragung sind Inhalt der zweiten Wettbewerbsphase, die nicht durch die Hochschule durchgeführt wird.*

[...]

**Phase 1 - Hoheitlicher Wettbewerb**

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Förderung eines Wettbewerbs durch ein Unternehmen ohne Rechteübertragung an das Unternehmen

Preisgelder

ggf. zusätzliche Pauschale für die Durchführung

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

- Markt ist nicht vorhanden
- Leistungsaustausch liegt nicht vor

- Keine Rechteübertragung
- Lehrveranstaltung als Teil des Curriculums eines Studiengangs
- Auswahl des Siegelbildes durch eine Jury, nicht durch die Firma X
- Öffentliche Ausstellung der Bilder
- Preisgelder sind Spenden der Firma X

Achtung:

Steuerliche Behandlung ist im Einzelfall zu prüfen

**Phase 2 - Gewerbliche Nutzung**

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

Förderung eines Wettbewerbs durch ein Unternehmen **mit** Rechteübertragung an das Unternehmen oder Umsetzung des Wettbewerbs (z. B. Erstellung Kunstwerke)

Studierende verkaufen die Rechte/Kunstwerke gegen Entgelt an die Hochschule  
Hochschule verkauft die Rechte/Kunstwerke gegen Entgelt ans Unternehmen  
ggf. zusätzliche Pauschale für die Durchführung

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch ist vorhanden
- Rechte werden übertragen
- Verkauf der Rechte zu Marktpreisen
- trennungsrechnungsrechtliche Bewertung der Rechte zu Vollkosten

#### 4.1.4 Ausstellungskooperation

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

##### Sachverhalt

Die Hochschule wird angefragt, mit Exponaten, etc. an Ausstellungen teilzunehmen. Wenn es sich um eine Ausstellung des Museums XY handelt, ist die Hochschule nach eigener Aussage (meist) im wirtschaftlichen Bereich tätig.

Daher wird darauf geachtet, dass es sich um eine Veranstaltungen der Hochschule innerhalb dieses Kontextes handelt, d.h. dass Ergebnisse der Lehre präsentiert werden und nach außen deutlich wird, dass es sich um eine Präsentation der Lehrergebnisse der Hochschule handelt.

##### Vertragliche Rahmenbedingungen:

##### **Auszug aus dem Beispielvertrag**

##### § 1

##### Vertragsgegenstand

*Der Kurs „.....“ ist Teil eines auf mehrere Semester angelegten studentischen Projekts. Innerhalb dieses Projekts führt die Hochschule den Studienkurs.....des Masterstudiengangs Szenografie und Kommunikation durch. Darin werden von den Studierenden temporäre Stadtrauminszenierungen zum .....Stadtraum von..... mit anschließender Ergebnispräsentation als Abschluss des Studienkurses innerhalb einer*

*Ausstellung realisiert. Diese Abschlusspräsentation ist Teil eines Szenografiekolloquiums, welches in den Räumen der..... stattfindet.*

*15 Studierende der Hochschule .....werden im Stadtraum installative wie auch performative Inszenierungen entwickeln. Die Inszenierungen können im direkten städtischen Umfeld realisiert werden.*

##### § 2

##### Leistungen der Hochschule

*Realisiert werden sollen 2-3 Projekte, die zwar eigenständig sind, aber in erkennbaren*

thematischem Zusammenhang kommuniziert werden. Diese werden auf einem Szenografiekolloquium der..... vom.....2013 ausgestellt und kommuniziert.

### § 3

#### Leistungen der FIRMA

Für die Realisierung der Projekte wird die..... Hochschule mit insgesamt 4.900,00 € unterstützen. Der Betrag ist mit Abschluss dieses Vertrages zur Zahlung fällig.

### § 4

#### Urheberrecht und Rechteeinräumung

1. Die Hochschule verpflichtet alle Studierenden, den Parteien dieses Vertrages die einfachen, örtlich unbeschränkten sowie übertragbaren urheberrechtlichen Nutzungsrechte an ihren Beiträgen zum Zwecke der Durchführung des Kolloquiums einzuräumen. Dazu gehört insbesondere das Recht, die Beiträge auszustellen und – inklusive z.B. zur Verfügung gestellter Texte, Bilder, Präsentations- und Publikationsmaterialien – unter Wahrung der jeweiligen Urheberpersönlichkeitsrechte für Werbe- und Marketingzwecke sowie für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation des Projekts zu nutzen. Zeitlich sind die Nutzungsrechte beschränkt auf die Zeit des Kolloquiums.
2. Entsprechendes gilt hinsichtlich eventueller weiterer Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Projekt, soweit die Hochschule dazu berechtigt ist.
3. Die Hochschule verpflichtet sich, sämtliche Rechte einzuholen, derer..... zu einer Nutzung nach Abs. 1 bedarf, und stellt.....insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit sie dazu berechtigt ist.

### § 5

#### Schlussbestimmungen

1. Jede Vertragspartei wird die Interessen der anderen Vertragspartei soweit wie möglich wahren. Die Vertragsparteien werden insbesondere alles unterlassen, was dem Ruf der jeweils anderen Partei schadet oder schaden könnte. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt

*auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.*

- 3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtunwirksam sein oder werden, so soll der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, an einer Vereinbarung mitzuwirken, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem ursprünglichen Parteiwillen so weit wie möglich entspricht.*
- 4. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist..... Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Rechtsweg erst nach erfolglosem Bemühen um eine außergerichtliche Streitbeilegung (Mediation) zu beschreiten.*

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Ausstellung von Lehrergebnissen als Teil des Studiums (Abschluss der Lehrveranstaltung der Hochschule)
- Ausstellung der Hochschule in Kooperation mit dem Museum, keine Ausstellung des Museums
- Kein Einfluss des Museums auf Art der Exponate (Art, Anzahl, Inhalt, etc.)
- Museum hat i.d.R. kein erwerbswirtschaftliches Interesse

## 4.2 Fortbildung

### 4.2.1 Angebot von Sprachkursen - intern und extern

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

Zielgruppe:

Externe Interessierte

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor
- Sprachkurse werden gegen Entgelt auf dem Markt an Externe angeboten

## 4.2.2 Neugestaltete Fortbildungsangebote nach Projektende Bund-Länder-Programm

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

### Zielgruppe:

Lehrerinnen und Lehrer

Ursprünglicher Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

Strukturell neu gestaltete Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer nach Ende des Bund Länder Programms sind als nichtwirtschaftlich einzustufen. Gegen ersten Überlegungen, dieses Angebot als wirtschaftlich zu betrachten, spricht inzwischen, dass nach Ziff. 2.1.5 der Mitteilung der EU Kommission über die Anwendung von Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02) die innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden kann. Lt. weiterer Erläuterung hat der Europäische Gerichtshof dazu festgestellt, dass darunter sowohl Errichtung als auch Erhalt eines solchen Bildungssystems zu verstehen sind, welche vom Ursprung her nicht als Aufnahme einer gewinnbringenden Tätigkeit, sondern als Aufgabenerfüllung des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gesehen werden müssen. Lehrerfortbildungen stellen im Rahmen des Erhalts als qualitätserhaltende bzw. qualitätsverbessernde Maßnahmen dar. Die Regelung der Ziff. 2.1.5 der o. g. Mitteilung ist in den Neuentwurf des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation eingeflossen (Ziff. 2.1.1 – Randnr. 19).

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Die innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend staatlich finanziert wird, dient lt. Rechtsprechung des EuGH der Erfüllung von Aufgaben des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern
- Zu den entsprechenden Aufgaben gehören auch die Maßnahmen zum Erhalt des Bildungssystems
- § 2 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz beinhaltet auch die Fortbildung, so dass sich i. V. m. § 30 HG (Lehrerbildung) die Beteiligung der Hochschulen an der Lehrerfortbildung als Maßnahme zum Erhalt des nationalen Bildungssystems darstellt

## 4.3 Weiterbildung

### 4.3.1 Weiterbildung Summer School

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

Zielgruppe:

Interne und externe Studierende, Dozenten und Firmenmitarbeiter

Sachverhalt:

Ausrichtung einer renommierten internationalen Veranstaltung (Summer School), die ein breites Seminarangebot zu verschiedenen Themen bietet.

Finanzierung: Sponsorengelder, Teilnehmerentgelte, Drittmittel

(Achtung: keine Haushaltsmittel zur Quersubventionierung)

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Zielgruppe sind Interne und Externe, somit ist die Trennungsrechnung anzuwenden
- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor
- Lt. Analyseraster KMK, 28.09.2012; S.6 wird empfohlen, Weiterbildung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen, da diese Aufgabe im Europäischen Recht nicht durchgehend als gesetzliche Aufgabe der Hochschule vorgesehen ist

### 4.3.2 Weiterbildungseinrichtung für Externe

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

Zielgruppe:

I.d.R. Externe

Sachverhalt:

Gründung einer inhäusigen Weiterbildungseinrichtung, die die Infrastruktur der Hochschule nutzt. Dozenten sind zum Teil Professoren der Hochschule, Geschäftsführer ist Mitarbeiter der Hochschule.

Finanzierung: Drittmittel und Teilnehmerentgelte (nicht auf Vollkostenbasis kalkuliert)

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Zielgruppe sind Externe, somit ist die Trennungsrechnung anzuwenden.
- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor
- Lt. Analyseraster KMK, 28.09.2012; S.6 wird empfohlen Weiterbildung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen, da diese Aufgabe im Europäischen Recht nicht durchgehend als gesetzliche Aufgabe der Hochschule vorgesehen ist

### 4.3.3 Weiterbildung im Bereich der Medizin für Psychotherapeuten

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

Zielgruppe:

Extern

Sachverhalt:

Die Weiterbildung Psychologischer Psychotherapeut richtet sich an Externe, die über einen Abschluss im Fach Psychologie verfügen. Hierfür gibt es einen externen Markt. Die Finanzierung der praktischen Anteile wird jedoch über die Krankenkassen abgerechnet. Aus diesem Grund ist der Angebotspreis für den praktischen Teil limitiert.

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Zielgruppe sind Externe, somit ist die Trennungsrechnung anzuwenden.
- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor
- Lt. Analyseraster KMK, 28.09.2012; S.6 wird empfohlen Weiterbildung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen, da diese Aufgabe im Europäischen Recht nicht durchgehend als gesetzliche Aufgabe der Hochschule vorgesehen ist

## 4.4 Sonstige Arten von Bildung

### 4.4.1 Graduiertenkollegs

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

#### Zielgruppe:

Drei Fälle sind zu unterscheiden:

- Teilnehmer ist Promotionsstudent oder Mitarbeiter der Hochschule.
- Graduiertenkolleg als Kooperation verschiedener Hochschulen (Beispiel: Helmholtz-Graduiertenschule).
- Doktoranden, die ihre Doktorarbeit bei einem Unternehmen schreiben – „Doktorvater“ i.d.R. an der Hochschule, an der das Graduiertenkolleg angedockt ist.

#### Finanzierung:

Drittmittel, Teilnehmerentgelte

#### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Ist dem Bereich Lehre zuzuordnen, die auf die berufliche Tätigkeit vorbereitet und in diesen Fällen mit der Promotion endet
- Graduiertenkollegs werden als intern eingestuft

## 5 Fallbeispiele Tätigkeitsfeld Forschung

### 5.1 Auftragsforschung und Forschungsdienstleistung

#### 5.1.1 Analyse und Optimierung eines Erfassungsprozesses

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

##### Sachverhalt:

##### Problemstellung:

Firma X hat in den Jahren 2009-2010 ein SAP-ERP-System eingeführt. Für die korrekte Auftragsabwicklung müssen umfangreiche Daten für jeden Instandhaltungsauftrag erfasst werden. Diese Aufgabe wird überwiegend von geschulten Meistern und anderen, ausgewählten Mitarbeitern durchgeführt. Die Benutzer beklagen einen hohen Erfassungsaufwand und umständliche Erfassungsmasken.

##### Zielsetzung:

Im Rahmen des Projekts soll der Prozess der Datenerfassung genau untersucht werden. Anschließend sind Lösungsvorschläge für eine vereinfachte bzw. verbesserte Erfassung zu erarbeiten und zu erproben. Es ist auch zu überlegen, ob nicht andere Personen als die Meister verstärkt die Datenerfassungsaufgaben übernehmen können. Hierbei ist allerdings zu klären, welchen Stellenwert (Verantwortung, Kontrollhoheit, Informationsvorsprung) die Datenerfassung heute für die Benutzer (insbesondere für die Meister) hat. Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsrechnung sollen mögliche Einsparungen und sonstige Nutzeffekte aufgezeigt werden.

##### Zusammenarbeit:

Die termingerechte Durchführung des Projektes wird von der Unterstützung durch den Auftraggeber beeinflusst. Wir gehen davon aus, dass die zur Projektdurchführung erforderlichen Vorarbeiten rechtzeitig erbracht, sowie eventuell notwendige Unterlagen und Daten zur Verfügung gestellt werden.

Auftragnehmer: Hochschule

Auftraggeber: Firma

Vertragsinhalt:

*Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Projektes zur Kenntnis erhaltenen betrieblichen Informationen des Auftraggebers für die Dauer dieses Vertrages und für 5 Jahre nach seiner Beendigung vertraulich zu behandeln und ohne Absprache mit dem Auftraggeber Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Vertraulichkeit auch durch alle Mitarbeiter, die an FuE-Arbeiten beteiligt werden, gewahrt wird.*

*Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Pflichten einer Hochschule ist der Auftragnehmer berechtigt Untersuchungsergebnisse, die bei der Bearbeitung der FuE-Arbeiten anfallen, in wissenschaftlicher Form zu veröffentlichen und im Rahmen von Forschung und Lehre zu verwenden.*

- *Dieses Projekt wird wissenschaftlich vom Professor geleitet. Ferner werden ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, sowie ein studentischer Mitarbeiter eingesetzt.*
- *Regelungen zu Erfindungen der Hochschule sind in diesem Vertrag nicht erfasst.*
  
- *Rechte: s.o. Vertragsinhalt / Urheberrechte liegen bei der Hochschule.*
- *Vertragsgestaltung nicht optimal.*

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor
- Die Nutzungsrechte an den Forschungsergebnissen liegen bei der Hochschule.
- Suboptimale Vertragsgestaltung für Firma, Lizenzrechte sind im Vertrag nicht geklärt, sondern werden im Nachgang behandelt

## 5.1.2 Technisches Forschungsprojekt Maschinennutzung / Weiterbildung

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

Die Hochschule hat jeweils einen Vertrag mit Firma A und Firma B abgeschlossen. Der Inhalt der Verträge wird im Folgendem grob erläutert:

Firma A hat einen Mitarbeiter, der durch die Hochschule betreut wird und durch die Mitwirkung an Forschungsprojekten der Hochschule seine Kenntnisse auf diesem Forschungsgebiet erweitert. Der Mitarbeiter der Firma A ist kein Promovend. Die Hochschule erhält von Firma A 10.000 € für z. B. Material- und Verbrauchskosten.

Aufgrund eines Forschungsprojektes ist es notwendig, ein Gerät der Firma B, welches sich im EU-Ausland befindet, zu nutzen. Firma B hat ein wirtschaftliches Interesse daran, dass dieses Gerät durch Versuche am Markt etabliert wird. Deshalb ist Firma B bereit, anteilig für die Kosten des Versuches aufzukommen. Es wurde verhandelt, dass Reisekosten, Substanzen, sowie eine Betreuungsgebühr i. H. v. 2.500 € von Firma B getragen werden; der Hochschule XXX entstehen keine weiteren Kosten, da die weiteren Arbeiten durch den bestehenden Vertrag mit Firma A gedeckt sind. Die Rechte an den Forschungsergebnissen liegen bei den Firmen A und B und es liegt in beiden Verträgen ein Leistungsaustausch vor.

### Verfahrensweise/Beurteilung durch die Hochschule-intern:

- Vertrag mit Firma A: Wirtschaftliche Aktivität im Sinne von Weiterbildung oder Forschungskooperation?
- Vertrag mit Firma B: Wirtschaftliche Aktivität j/n?

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

#### **Vertrag mit Firma A**

- Die Rechte an den Forschungsergebnissen liegen bei der Firma A
- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor

### **Vertrag mit Firma B**

- Die Rechte an den Forschungsergebnissen liegen bei der Firmen B
- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor

Beide Verträge werden als Auftragsforschung eingestuft.

### 5.1.3 Veranstaltung für Mitarbeiter der Entwicklungszusammenarbeit

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

#### Zielgruppe:

Mitarbeiter der Entwicklungszusammenarbeit aus dem In- und Ausland.

#### Sachverhalt:

Vertrag zwischen der XX Hochschule und einer GmbH. Gesellschafter der GmbH ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die GmbH beauftragt die Hochschule mit der Durchführung einer Veranstaltung. Ziel ist es den TeilnehmerInnen ein umfassendes Verständnis von demokratischer Regierungsführung und Staat-Gesellschaft-Beziehungen zu vermitteln. Gleichzeitig hat die Veranstaltung auch das Ziel Weiterbildungsansätze, -inhalte und -modalitäten für die o.g. Thematik zu entwickeln. Insofern hat die Veranstaltung auch einen Werkstattcharakter.

- Die Rechte an den Forschungsergebnissen liegen bei der GmbH.
- Die Hochschule überträgt die Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte inklusive kommerzielle Verwertung auch außerhalb des Vorhabens.
- Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Hochschule bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

#### Ergebnis des Projektes:

Am Ende steht ein mit der Praxis zusammen entwickeltes Fortbildungskonzept für diese Thematik, das fortan im Rahmen der allgemeinen Aus- und Fortbildungsangebote der deutschen Entwicklungszusammenarbeit genutzt werden kann.

#### Verfahrensweise/Beurteilung durch die Hochschule-intern:

Der Vertrag wurde als ‚wirtschaftlich‘ eingestuft und zunächst der Weiterbildung zugeordnet. Nach Diskussionen wurde im Jahresabschluss die Weiterbildungszuordnung zurückgenom-

---

men und dem Fachbereichs-BgA zugeordnet.

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Die Rechte an den Forschungsergebnissen liegen bei der GmbH
- Leistungsaustausch liegt vor
- Auftraggeber legt die Konditionen und die Zielvorgabe, Erstellung des Konzeptes, fest
- Wettbewerbssituation, unmittelbare Konkurrenz zu anderen Anbietern

## 5.1.4 Unteraufträge bei nationaler Forschungsförderung

### Variante A

#### Sachverhalt:

Der Unterauftrag wird in der Zuwendung mit bewilligt und der Unterauftragnehmer kann nur die gleichen Ausgaben abrechnen wie der Erstzuwendungsempfänger.

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

Anfrage bei der Förderberatung „Forschung und Innovation“ des Bundes

Wesentliche Argumente für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit (Stellungnahme der Förderberatung „Forschung und Innovation“ des Bundes):

Zitat aus Antwort-E-Mail der Förderberatung vom 01.08.2013

„Die Europäische Kommission sieht Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen und Auftragsforschung als wirtschaftliche Tätigkeit an.

Genauerer regelt der Gemeinschaftsrahmen Art. 107 (ex 87) unter 3.1. (auch Anlage zum Richtlinie AZA Vordruck 0027), dort wird die Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten thematisiert.

Bei einem Unterauftrag im Rahmen einer Zuwendung handelt es sich also um eine wirtschaftliche Tätigkeit, da das Angebot zum Marktpreis erfolgen oder zumindest alle Preisbestandteile (sämtliche Selbstkosten + X% Gewinn) enthalten sollte (marktübliche Bedingungen), um eine mittelbare Begünstigung auszuschließen.“

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Einstufung lt. Stellungnahme der Förderberatung „Forschung und Innovation“ des Bundes als wirtschaftliche Tätigkeit, auch wenn Unterauftragnehmer im Vertrag genannt ist
- Einzelfallprüfung

### **Variante B**

#### Sachverhalt:

Der Unterauftrag wird mit bewilligt und der Unterauftragnehmer kann das Angebot frei kalkulieren oder der Unterauftrag kann frei vergeben werden.

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

#### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Markt ist vorhanden, Wettbewerbssituation
- Leistungsaustausch liegt vor

### **Variante C**

#### Sachverhalt:

Weiterleitung laut Zuwendung unter gleichen Bedingungen

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

#### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Impliziertes vertragliches Schuldverhältnis durch gemeinsame Antragstellung

## 5.1.5 Mustervertrag Auftragsforschung

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

### Vertragliche Rahmenbedingungen

#### **Auszug aus dem Vertrag**

##### § 5

##### Veröffentlichung

- (1) *Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Pflichten einer Hochschule ist der Auftragnehmer berechtigt, Arbeitsergebnisse, die bei der Bearbeitung des Vorhabens anfallen, in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen und im Rahmen von Forschung und Lehre zu verwenden.*
- (2) *Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen des Auftraggebers enthalten, bedürfen seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.*

##### § 6

##### Gewährleistung und Haftung

- (1) *Der Auftragnehmer kommt seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nach, wenn er sich bemüht, unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.*
- (2) *Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Ergebnisse wirtschaftlich und technisch verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Eine Pflicht zur Recherche besteht nicht.*
- (3) *Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf die Höhe der Vergütung des jeweiligen Auftrags, bei dessen Durchführung ein Schadensereignis eintritt, beschränkt und für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, vergeblicher Aufwendungen, Betriebsunterbrechungen oder Produktionsausfalls ausgeschlossen.*
- (4) *Die Partner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informatio-*

nen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Partner haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

## § 7

### Altrechte

Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber bei Bedarf für die Zwecke und Dauer dieses Vertrages oder darüber hinaus ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an seinen vor Vertragsschluss bestehenden Erkenntnissen sowie schutzrechtsfähigen und nicht schutzrechtsfähigen Ergebnissen gegen ein angemessenes Nutzungsentgelt einräumen, soweit der Auftragnehmer zum jeweiligen Zeitpunkt der Einräumung noch frei darüber verfügen kann. Die Vertragsparteien werden hierzu eine gesonderte Vereinbarung treffen.

## § 8

### Erfindungen

- (1) Entstehen im Rahmen des Vorhabens Erfindungen, so stehen diese Erfindungen ausschließlich dem Auftraggeber zu.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über das Entstehen von Erfindungen oder Erfindungsanteilen informieren und die notwendigen Informationen übergeben. Der Auftragnehmer wird alles unterlassen, was die rechtliche und wirtschaftliche Position des Auftraggebers beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Erfindungen und Erfindungsanteile seiner Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des ArbNErFG unbeschränkt in Anspruch nehmen und dem Auftraggeber unverzüglich zur Übertragung anbieten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer so schnell wie möglich, spätestens aber 3 (drei) Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber, mitteilen, ob der Auftraggeber an einer Übertragung interessiert ist.
- (4) Für jede nach diesem § 8 übertragene Erfindung zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen einmaligen angemessenen Betrag zusätzlich zu den in § 3 geregelten Vergütung in Höhe von XX Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

- 
- (5) Der Auftraggeber wird nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten Schutzrechtsanmeldungen auf nach diesem § 8 übertragene Erfindungen vornehmen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, unverzüglich alle hierzu notwendigen Erklärungen abzugeben.
- (6) Im Hinblick auf das negative Publikationsrecht nach § 42 Nr. 2 ArbNErfG der Ausführenden Stelle gilt die Anlage 2.

### § 9

#### Weitere Arbeitsergebnisse

Alle weiteren Arbeitsergebnisse, d.h. alle nicht schutzrechtsfähigen und schutzrechtsfähigen Ergebnisse (z.B. Know-how, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse usw.) gehören dem Auftraggeber.

### § 10

#### Nutzungsrechte

Die Forschungs- und Lehrtätigkeit des Auftragnehmers bleibt von diesem Vertrag unberührt. Daher steht dem Auftragnehmer an den Arbeitsergebnissen (§ 9) und auf den Auftraggeber übertragenen Erfindungen (§ 8) ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares und unentgeltliches Recht zur Nutzung für diese Tätigkeiten zu. Soweit der Auftragnehmer die weiteren Arbeitsergebnisse und übertragenen Erfindungen im Rahmen weiterer Forschung mit anderen gewerblichen oder nicht-gewerblichen Partnern im Rahmen des Vertragsgegenstandes verwenden möchte, ist dies nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber darf diese Zustimmung aber nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, verweigern.

## 5.1.6 Forschungs-/Entwicklungsarbeiten für Bundesamt

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

### Sachverhalt:

Der Projektleiter übernimmt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zum Thema „Entwicklung und Erprobung eines bionischen Systems zur Beschreibung von hydraulisch turbulenter Strömungsmuster im Bereich von Fischaufstiegsanlagen“ für ein Bundesamt (Bundesanstalt). Die Rechte an den Forschungsergebnissen liegen beim Bundesamt.

### Beurteilung durch die Hochschule-intern:

Hochschule agiert grundsätzlich im wirtschaftlichen Bereich i.S.d. Steuerrechts. Ein Leistungsaustausch ist gegeben, das Projekt unterliegt der Umsatzsteuer.

Keine Anwendung der Trennungsrechnung (mangelnde privatrechtliche Konkurrenz):

Auf Grund der Besonderheit des Auftrages ist davon auszugehen, dass es sich bei den Arbeiten um einen sehr speziellen Bereich in einer „Nische“ handelt, es entsprechend auf dem „Markt“ keine Konkurrenz zur Hochschule geben wird.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich die Hochschule in vorl. Vorhaben zwar grundsätzlich wirtschaftlich betätigt, jedoch die Vorschriften des EU-Beihilferahmens mangels privatwirtschaftlicher Konkurrenz nicht anzuwenden sind.

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Markt ist vorhanden (besteht aus privatwirtschaftlichen Unternehmen und dem öffentlichen Sektor)
- Rechte an den Forschungsergebnissen liegen beim Bundesamt
- Leistungsaustausch liegt vor
- Auftraggeber legt die Konditionen und die Zielvorgabe fest

## 5.1.7 Förderung Forschungsauftrag – Einstellung eines Doktoranden

### Sachverhalt:

Die Firma BI fördert einen Forschungsauftrag. Zur Erfüllung dieses Projektauftrages soll der Projektleiter der Hochschule einen Doktoranden einstellen. Der Doktorand ist per Arbeitsvertrag an der Hochschule angestellt. Firma BI zahlt an Hochschule, Hochschule zahlt Gehalt an Doktoranden.

Zwei Varianten werden unterschieden:

- a) Forschungsergebnisse einschließlich schutzrechtsfähiger Ergebnisse verbleiben an der Hochschule,  
Zahlung der Firma BI ist verlorener Zuschuss
  
- b) Firma BI bekommt Fremdverwertungsrechte, etc.

### Beurteilung durch die Hochschule-intern:

Hochschule agiert grundsätzlich im wirtschaftlichen Bereich i.S.d. Steuerrechts. Ein Leistungsaustausch ist gegeben, das Projekt unterliegt der Umsatzsteuer.

Keine Anwendung der Trennungsrechnung (Ausbildung v. Humanressourcen):

Gem. 3.1.1 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens wird die „Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen“ nicht als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen. Hierunter können Stipendien und/oder andere monetäre Unterstützungen i.R. eines Promotionsvorhabens von privaten Auftraggebern an einen Doktoranden subsumiert werden.

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nicht wirtschaftliche Tätigkeit:

#### **Fall a)**

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

- Die Rechte der Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen vollständig bei der Hochschule
- Das Forschungsprojekt ist auf Zwecke der Allgemeinheit gerichtet

---

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

**Fall b)**

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

- Die Rechte an den Forschungsergebnissen liegen bei der Firma BI
- Leistungsaustausch liegt vor
- Auftraggeber legt die Konditionen und die Zielvorgabe fest

### 5.1.8 Internes Forschungsprojekt mit finanzieller Unterstützung Uniklinik

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

#### Sachverhalt:

Eine Arbeitsgruppe der Hochschule führt im Bereich Strömungssimulation ein internes Forschungsprojekt zum Thema „Blutströmung“ durch. Eine naheliegende Uniklinik unterstützt das Projekt finanziell (ca. 15% des Finanzvolumens). Dazu gibt es eine schriftliche Zusage der Klinik.

- Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen.
- Die Ergebnisse werden gemeinsam veröffentlicht.
- Der Professor der Hochschule legt die Forschungsarbeiten fest.

Die Rechte der Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen vollständig bei der Hochschule.

#### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Die Rechte der Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen vollständig bei der Hochschule
- Der Professor der Hochschule legt die Forschungsarbeiten fest
- Das Forschungsprojekt ist auf Zwecke der Allgemeinheit gerichtet

## 5.1.9 Forschungsauftrag von Industriepartner

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

Vertragliche Rahmenbedingungen:

### **Auszug aus dem Vertrag**

#### § 1

##### *Vertragsgegenstand*

- *Vertragsgegenstände sind insbesondere das Entwickeln, Implementieren, systematische Untersuchungen und Optimieren verschiedener Softwaremodule. Da es sich um neue Problemstellungen handelt, sind dies Forschungstätigkeiten.*
- *Die im Rahmen des Projekts beim Auftragnehmer entwickelten Softwaremodule werden der Auftraggeberin als Quellcode (C/C++) zur Verfügung gestellt.*
- *Die Untersuchungen und Ergebnisse werden laufend dokumentiert am Ende des Projektes im Abschlussbericht zusammengefasst.*

#### § 2

##### *Durchführung des Vertrages*

- (1) *Der Auftragnehmer wird die ihm gem. § 1 obliegenden Aufgaben in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin bis zum XX.XX.XXXX erfüllen.*
- (2) *[...]*
- (3) *[...]*

#### § 3

##### *Exklusivität*

*Der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin über die Laufzeit des Vertrages hin-*

aus, für einen Zeitraum von 2 Jahren, zu, auf dem Gebiet mit keiner anderen Firma zusammen zu arbeiten. Einzig für eigene Zwecke im Rahmen seiner Forschungstätigkeit darf der Auftragnehmer den Vertragsgegenstand und die dabei erzielten Arbeitsergebnisse unter Wahrung der Erfordernisse aus § 4 (1) verwenden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Auftraggeberin den Auftragnehmer von der Exklusivität schriftlich entbindet.

#### § 4

##### Ergebnisse, Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Die Ergebnisse der Arbeiten werden Eigentum der Auftraggeberin.
- (2) Für die Phase der Entwicklung des Vertragsproduktes sind die Parteien sich einig, dass die Erfindungen, die der Auftragnehmer oder seine Arbeitnehmer während der Dauer des Vertrages auf dem Gebiet dieses Vertrages tätigen, der Auftraggeberin unverzüglich nach Meldung zur Kenntnis gebracht und zur Übernahme angeboten werden. Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer spätestens sechs Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich mitteilen, ob sie die Rechte an der Erfindung übernehmen möchte. Der Auftragnehmer wird die Erfindung und alle ihm darüber hinaus mitgeteilten Einzelheiten so lange geheim halten, wie es für die reibungslose Durchführung einer Schutzrechtsanmeldung erforderlich ist.
- (3) Teilt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer mit, die Rechte an der Erfindung übernehmen zu wollen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Dienstleistung unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und die Rechte an dieser an den Auftraggeber entgeltlich, aufgrund einer gesonderten Vereinbarung, zu marktüblichen Konditionen zu übertragen. Die anfallenden Arbeitnehmererfindervergütungen wird von der Auftraggeberin gezahlt. Darüber hinaus übernimmt bzw. erstattet die Auftraggeberin dem Auftragnehmer nachgewiesene Lizenzkosten Dritter, die im Rahmen der Entwicklungsarbeiten angefallen sind und ggf. bei der Verwertung weiter anfallen. Die Vorbereitung und Durchführung von Schutzrechtsanmeldungen übernimmt die Auftraggeberin dann in eigenem Namen.
- (4) Falls die Auftraggeberin innerhalb der in § 4 (1) genannten Frist schriftlich mitteilt,

*kein Interesse an der Übernahme der Rechte an der Erfindung zu haben, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese beschränkt oder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und auf eigene Kosten zum Schutzrecht anzumelden.*

(5) *Die vorstehenden Regelungen gelten auch für gemeinschaftliche von Arbeitnehmern des Auftragnehmers und der Auftraggeberin getätigte Erfindungen.*

(6) *Der Auftragnehmer stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern und Beauftragten sicher, dass der in dieser Vereinbarung vorgesehene Nutzungsumfang und Rechteübergang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte Dritter beeinträchtigt wird, und die Erfinder alle für einen Rechtsübergang und etwaige Schutzrechtsanmeldungen durch die Auftraggeberin notwendigen Unterschriften leisten. Auf Verlangen der Auftraggeberin wird der Auftragnehmer den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Erstellung des Vertragsproduktes beteiligten Personen nachweisen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 Urhebergesetz nicht geltend gemacht werden.*

(7) *Der Auftragnehmer übergibt der Auftraggeberin auf Nachfrage die im Laufe der Entwicklung bzw. Fortentwicklung des Produktes im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Unterlagen.*

(8) *Information über Schutzrechtsanmeldungen/Verletzung von Schutzrechten/-anmeldungen*

*Der Auftragnehmer wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten benutzt. Stellt der Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er die Auftraggeberin hierüber unaufgefordert unverzüglich zu benachrichtigen.*

(9) *Schutzrechte, Eigentum an Arbeitsergebnissen*

*Der Auftraggeberin stehen alle Nutzungs-, Verwertungs- und sonstigen Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen zu, die der Auftragnehmer, seine Angestellten oder sonstigen Arbeitnehmer sowie beauftragte Dritte im Rahmen der Entwicklungsleistungen*

---

*erstellen und bei denen es sich nicht um Erfindungen handelt. Das Eigentum an diesen Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages ganz oder teilweise erstellt (z.B. Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge, Muster, Modelle, Zeichnungen, Spezifikation, Dokumentation u.a.), gehen auf die Auftraggeberin über.*

### **Vergütung und Haftung**

- (1) *Zur Abgeltung der Leistungen des Auftragnehmers gem. § 1 zahlt die Auftraggeberin eine Vergütung in Höhe von XXXX*
- (2) *[...]*

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor
- Rechte liegen bei der Firma
- Preisbemessung der Schutzrechte erfolgt zu marktüblichen Konditionen

## **5.2 Sonstige Forschung**

Keine Fallbeispiele vorhanden

## 5.3 Forschungsk Kooperation

### 5.3.1 Kooperationsvertrag (mit anderen jPöR oder privaten Dritten)

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit (nach Beihilferahmen)

#### Vertragliche Rahmenbedingungen:

#### **Auszug aus dem Vertrag**

#### § 2

#### *Durchführung des Vorhabens*

- (1) *Das Vorhaben wird im engen Kontakt zwischen den PARTNERN durchgeführt.*
- (2) *Die PARTNER verpflichten sich zur Durchführung von aufeinander abgestimmten Aufgabengebieten und Teilaufgaben, die im Forschungsplan (siehe Anlage 1) näher beschrieben sind. Die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung der neuesten Kenntnisse aus Wissenschaft und Technik. Die PARTNER sind sich darüber einig, dass der in Anlage 1 beschriebene Forschungsplan so weit wie möglich eingehalten werden soll, aber im Hinblick auf die Dynamik der Arbeiten anpassungsfähig bleiben muss. Daher behalten sich die PARTNER vor, während der Dauer des Kooperationsvertrages den Forschungsplan entsprechend den Ergebnissen der einzelnen Arbeitsschritte von Fall zu Fall anzupassen. Die ggf. notwendig werdenden Anpassungen erfolgen im Rahmen von Arbeitsbesprechungen und werden in Protokollen festgehalten, die Bestandteil dieses Vertrages werden. Die PARTNER tauschen untereinander alle Inhalte, die zur Durchführung des Forschungsprojekts notwendig sind, aus.*
- (3) *Im Übrigen ist jeder PARTNER für die Durchführung der von ihm im Forschungsprojekt übernommenen Forschungsaufgaben selbst verantwortlich.*

### § 3

#### Finanzierung

- (1) *Die Gesamtkosten dieses Forschungsprojektes liegen bei <Betrag einfügen> €.*
- (2) *Bestandteil dieser Vereinbarung ist der Gesamtfinanzierungsplan, der dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügt ist.*
- (3) *<XXX> wird der Hochschule zur Abgeltung der ihr entstehenden projektbezogenen Kosten einen Kostenbeitrag in Höhe von <Betrag einfügen> € nach Rechnungsstellung zur Verfügung stellen. Sofern die Hochschule nachweislich Umsatzsteuer abführen muss, verpflichtet sich XXX, die auf den oben genannten Betrag anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen. Die Geltendmachung der Verjährungseinrede ist ausgeschlossen.*
- (4) *Die diesen Kostenbeitrag im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung übersteigenden, weiteren Kosten trägt die Hochschule selbst. Diese Kosten stellen den Beitrag der Hochschule an den Gesamtkosten des Forschungsprojekts dar.*

### § 5

#### Nutzung der Arbeitsergebnisse

- (1) *Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den PARTNERN bei der Durchführung dieses Forschungsprojektes erzielt werden (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Softwareentwicklung/ -weiterentwicklungen).*
- (2) *Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines PARTNERS beteiligt sind, gehören diesem PARTNER.*
- (3) *Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter beider PARTNER beteiligt sind, gehören den PARTNERN gemeinsam. Bei gemeinsamen Erfindungen werden sich die PARTNER unverzüglich über die Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie*

über die Nutzung und Verwertung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die PARTNER im jeweiligen Einzelfall in freundschaftlicher Weise

eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

(4) Für Know-how, Urheberrechte, einschließlich Software, gilt Absatz 3, letzter Halbsatz entsprechend.

(5) Die PARTNER räumen sich gegenseitig ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizensierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen für die Dauer und die Zwecke dieser Vereinbarung ein.

(6) Für Zwecke außerhalb des Projektes und nach Projektende können sich die PARTNER an den Arbeitsergebnissen Nutzungsrechte zu einem marktüblichen Entgelt einräumen. Die PARTNER werden vor einer Nutzung eine gesonderte Vereinbarung darüber schließen. Finanzielle Beiträge der PARTNER an den Gesamtkosten des Forschungsprojektes können bei der Bemessung des marktüblichen Entgelts Berücksichtigung finden.

(7) Abweichend von Absatz 6 ist die Nutzung der Arbeitsergebnisse ausschließlich zur Erfüllung der der Hochschule, aufgrund der ihr als Hochschule obliegenden gesetzlichen Aufgaben in Forschung und Lehre, auch außerhalb des Forschungsprojektes und nach seiner Beendigung kostenlos und uneingeschränkt möglich.

## § 6

### Veröffentlichung

(1) Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Pflichten einer Hochschule ist die Hochschule berechtigt, alle Arbeitsergebnisse, die bei der Bearbeitung des Vorhaben anfallen und die auf die Hochschule allein zurückzuführen sind, in wissenschaftlich üblicher Form uneingeschränkt zu veröffentlichen. Die Hochschule wird die von ihr geplanten Veröffentlichungen dem anderen PARTNER vorab mitteilen.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse können von den PARTNERN nur nach Abstimmung und in gegenseitigem Einvernehmen publiziert werden. Hierbei hat stets ein Hinweis auf die gemeinsame Autorenschaft zu erfolgen.

(3) Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen des anderen PARTNERS enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils be-

troffenen PARTNERS. Kein PARTNER darf seine Zustimmung unbillig verweigern. Der eine Veröffentlichung planende PARTNER hat dem davon betroffenen PARTNER Kopien der geplanten Veröffentlichung vorzulegen und kann, falls es innerhalb von 4 Wochen keine Einwendungen gibt, davon ausgehen, dass dieser keine Einwendungen hat.

Das Zustimmungserfordernis entfällt für die PARTNER, wenn sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlichen, die keine Geschäftsgeheimnisse des anderen PARTNERS beinhalten.

## § 7

### Gewährleistung und Haftung

- Die PARTNER werden die von ihnen im Rahmen des Forschungsprojektes übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Dabei gewährleisten die PARTNER nicht das tatsächliche Erreichen der im Forschungsplan (siehe Anlage 1) definierten Forschungs- und Entwicklungsziele.
- Die PARTNER übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Sobald einem PARTNER jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen PARTNER darüber unterrichten.
- Ansprüche der PARTNER gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Hochschule auf die Höhe ihres Kostenbeitrags beschränkt. Soweit gesetzlich zulässig, haften die PARTNER nicht für mittelbare Schäden, insbesondere für Folge- und Vermögensschäden. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die PARTNER werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die PARTNER haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus

---

der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

Ergänzungen aus der Sitzung der Kern-AG:

Ergänzungen zu § 2 des Vertrages:

Die gleichwertige Einbringung der Partner in die Kooperation kann dargestellt werden durch:

- Einbringung von Geldleistungen (Kostenbasis gestaltbar).
- Einbringung von Sachleistungen.
- Einbringung von Arbeitspaketen.

Es sind auch Kombinationen denkbar.

Die Gestaltung liegt im Ermessen der Hochschule.

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit (nach Beihilferahmen):

Kooperationspartner entwickeln gemeinsam Konzeption und tragen zur Durchführung bei

- Kooperationspartner teilen Risiken und Ergebnisse, d.h. jeder behält die von ihm erarbeiteten Ergebnisse
- Der Veröffentlichung der erarbeiteten Ergebnisse kann durch die Partner nicht – bzw. nur aufschiebend zur Erarbeitung von Schutzrechtsanmeldungen bzw. dem berechtigten Schutz von Betriebsgeheimnissen – widersprochen werden

Für die Einstufung der Kooperation ist die Einzelfallbetrachtung der wesentlichen Parameter unverzichtbar.

### 5.3.2 Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Firma X

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

#### Sachverhalt:

Kooperationsvertrag im Rahmen eines vom BMWi geförderten Forschungsprojektes (ZIM)

#### Vertragliche Rahmenbedingungen:

#### **Auszug aus dem Kooperationsvertrag**

[...]

#### § 1

#### *Gegenstand der Vereinbarung*

1. Gegenstand des beantragten Forschungsprojektes ist ..... Hierzu planen das Unternehmen X und die Forschungseinrichtung der ..... dahingehend zusammenzuarbeiten, dass das Unternehmen ..... und die Forschungseinrichtung .....

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, den Arbeitsplan gemäß Anlage 5 des ZIM-Projektantrages (Arbeitspakete, Personalaufwand in Mannmonaten und Termine) bei den Entwicklungsarbeiten einzuhalten. Anlage 5 des ZIM-Projektantrages ist Bestandteil der vorliegenden Kooperationsvereinbarung.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, die in § 13 (Anhang) angeführten Arbeitspakete auszuführen.

[...]

---

## § 5

### Veröffentlichungen

1. Die Forschungseinrichtung Hochschule ..... behält sich das Recht auf Veröffentlichung und diskriminierungsfreie Verbreitung grundlagenorientierter Forschungsergebnisse vor, mit der Einschränkung, dass keine vertraulichen Informationen ohne die Zustimmung der Firma X publiziert werden.

- Die zugesagte Veröffentlichung und diskriminierungsfreie Verbreitung der Forschungsergebnisse gilt uneingeschränkt für das Teilprojekt der Hochschule..... In anerkannten Fachzeitschriften, in der eigenen Hauszeitschrift sowie auf Tagungen und Seminaren wird allen Interessierten der diskriminierungsfreie Zugang zu den Forschungsergebnissen ermöglicht.
  
- Der wirtschaftliche und technologische Vorsprung des Kooperationspartners X soll durch die Offenlegung der Forschungsergebnisse der Hochschule ..... nicht tangiert werden. Fakten und Daten über neu entwickelte ..... unterliegen prinzipiell der Geheimhaltung und sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch die Firma X publizierbar.

2. Darüber hinaus beabsichtigen die Parteien, dass Vorträge und Veröffentlichungen über das genannte Entwicklungsvorhaben gemeinsam erfolgen.

3. Hinsichtlich der Berichte, die im Rahmen der FuE-Förderung von den Kooperationspartnern zu erstellen sind, gelten die Vorgaben aus § 2 (Organisation) Abschnitt 2.

## § 6

### Schutzrechte

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, Arbeitnehmererfindungen, die den Gegenstand der vertragsgegenständlichen Kooperation betreffen und während der Vertragsdauer gemacht werden ("Vertragsschutzrechte"), nach den gesetzlichen Vorschriften über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch zu

---

nehmen und unverzüglich in eigenem Namen zum Schutzrecht anzumelden.

2. Sind an Erfindungen Mitarbeiter mehrerer Vertragspartner beteiligt ("Gemeinschaftserfindungen"), so stehen die für die Erfindungen angemeldeten und erteilten Schutzrechte den beteiligten Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Im Innenverhältnis sind die Parteien, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, an den Schutzrechten an Gemeinschaftserfindungen zu ihrem jeweiligen Beitrag beteiligt.

3. Die Parteien sichern sich gegenseitig die Geheimhaltung der Schutzrechtsanmeldungen bis zu deren Veröffentlichung zu und werden sich bei der Anmeldung von Vertragsschutzrechten nach Kräften unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen in möglichst kurzer Zeit durchführen.

4. Jede Partei trägt die Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung im eigenen Namen angemeldeter Schutzrechte allein. In allen anderen Fällen werden die Kosten nach den im Innenverhältnis maßgebenden Anteilen geteilt.

5. Will ein Vertragspartner eine unter diesen Vertrag fallende Erfindung nicht zum Schutzrecht anmelden, so kann der andere Partner die Anmeldung alleine vornehmen und hat dann allein alle Rechte und Pflichten an dieser Schutzrechtsanmeldung.

6. Beabsichtigt der Inhaber eines Vertragsschutzrechtes, dieses aufzugeben, wird er dieses zunächst der anderen Partei zur Übernahme anbieten. Die andere Partei erklärt spätestens 8 Wochen nach Zugang des Übernahmeangebots, ob sie das Angebot annimmt. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme trägt die übernehmende Partei alle das Vertragsschutzrecht betreffenden Kosten.

7. Die Parteien werden sich gegenseitig über jede ihnen bekannt werdende Verletzung von Schutzrechten, die Forschungsergebnisse betreffen, unverzüglich unterrichten, die weitere Vorgehensweise abstimmen und sich bei der Schutzrechtsverfolgung nach Kräften unterstützen.

## § 7 a

### Nutzungsrechte

1. Als Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Vertrages werden alle im Rahmen der Durchführung der Kooperation gewonnenen Erkenntnisse und Informationen der Vertragspartner, beschränkt auf das/die jeweils ausführenden Institute/Einrichtungen der Projektpartner, einschließlich der im Rahmen der Kooperation erlangten gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und sonstigen Rechte bezeichnet.

Als Knowhow im Sinne dieses Vertrages werden alle bereits vorhandenen oder anderweitig erarbeiteten Kenntnisse und Informationen der Vertragspartner, einschließlich gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte und sonstiger Rechte soweit sie für die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Kooperation bei Forschung und Entwicklung sowie für die Verwertung von Arbeitsergebnissen erforderlich sind, bezeichnet.

2. Soweit dies für die Durchführung der Kooperation erforderlich ist, gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig für die Dauer des Projekts nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unentgeltliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen und am Knowhow, begrenzt auf die Nutzung für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der Kooperation. Die Nutzungsrechte am Knowhow bestehen nur insoweit, als Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die gemäß dieser Ziffer 2 eingeräumten Nutzungsrechte erstrecken sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Benutzungsarten, bei urheberrechtlich geschützten Werken insbesondere auf die Vervielfältigung, Verbreitung und Umarbeitung.

3. Jeder Vertragspartner hat das Recht, für die Zeit nach Beendigung der Kooperation durch schriftliche Erklärung die Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen der anderen Vertragspartner und, soweit dies für die Nutzung der eigenen Arbeitsergebnisse erforderlich ist, am Knowhow der jeweils anderen Vertragspartner zu marktüblichen Bedingungen zu verlangen. Bei der Bemessung des marktüblichen Entgelts sind die finanziellen Beteiligungen der Vertragspartner am Entstehen der Arbeitsergebnisse und der wirtschaftliche Wert der Arbeitsergebnisse und des Knowhow angemessen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Gewährung von Nutzungsrechten am Knowhow

besteht nur insoweit, als Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Der Anspruch auf Einräumung von Nutzungsrechten gemäß dieser Ziffer 3 ist auf das Anwendungsgebiet des Vertragsgegenstandes begrenzt. Die Einräumung erfolgt in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung. Der Anspruch auf Gewährung von Nutzungsrechten erstreckt sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Benutzungsarten, bei urheberrechtlich geschützten Werken insbesondere auf die Vervielfältigung, Verbreitung und Umarbeitung.

### § 7 b

#### Weitere Nutzung der Ergebnisse

1. Nach Abschluss des Projekts werden sich die Parteien über den erfolgreichen Verlauf verständigen und darauf abzielen, die gewonnenen Erkenntnisse in eine neue Produktlinie beim Kooperationspartner X umzusetzen.

2. Der Vermarktung der neuen Produktlinie erfolgt durch X. Die Hochschule wird ihrem Beitrag entsprechend am Umsatz beteiligt. Über die Beteiligung schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung im Einzelfall.

3. Die Hochschule..... kann die aus dem Projekt gewonnenen Erkenntnisse in weiteren Forschungsprojekten nutzen. Darüber hinaus ist die Hochschule..... dazu berechtigt, die im Rahmen des Projektes entwickelten Ergebnisse in weiteren Projekten oder bei der Bearbeitung von Aufträgen anzuwenden.

4. Erweist sich das Ergebnis des Projekts als nicht erfolgreich, so sind beide Parteien in der Nutzung ihres vertragsgegenständlichen Know-hows sowie ihrer aus der Kooperation resultierenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte frei.

[...]

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Einstufung von ZIM-Verträgen als nichtwirtschaftliche Tätigkeit, es handelt sich um Forschungsförderverträge
- Geldgeber (BMW) gibt lediglich Geld für das Projekt, erhält dafür aber keine Ergebnisse
- Projekte dienen immer Zwecken der Allgemeinheit
- Das beteiligte Unternehmen erhält kostenfreie Nutzungsrechte an universitären Ergebnissen lediglich für Dauer und Zwecke des Vorhabens
- Nutzung der Ergebnisse für Zwecke außerhalb oder nach Abschluss wird nur gegen marktübliches Entgelt eingeräumt
- Gewährung einer diskriminierungsfreien Veröffentlichung

### 5.3.3 Auszüge Muster Kooperationsvertrag

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit (nach Beihilferahmen)

Vertragliche Rahmenbedingungen:

#### **Auszug aus Kooperationsvertrag**

##### § 1

##### Vertragsgegenstand

- *Gegenstand des Vertrages ist das Forschungsvorhaben ..., bei dessen Durchführung die Vertragspartner kooperieren. Die Hochschule übernimmt unter der wissenschaftlichen Leitung von Herrn/Frau ... die in Absatz 2 [alternativ: in der Anlage A] näher bezeichneten Forschungsarbeiten und stellt die hierfür erforderliche sachliche und personelle Infrastruktur zur Verfügung.*

*Der Industriepartner beteiligt sich nach Maßgabe des § 2 an der Finanzierung des Vorhabens. Darüber hinaus bringt er ... [z.B.: eigene fachliche Expertise, Anwendungsbeispiele/Datenmaterial aus der Praxis etc.] in das Projekt ein.*

[...]

##### § 3

##### Gewährleistung / Haftung

- *Die Hochschule wird die vereinbarten Forschungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt durchführen und dabei den ihr bekannten gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde legen. Eine weitergehende Gewährleistung übernimmt die Hochschule nicht. Sie steht insbesondere nicht dafür ein, dass die Ergebnisse der Forschungsarbeiten wirtschaftlich verwertbar und frei von Rechten Dritter sind. Soweit die Hochschule jedoch von entgegenstehenden Rechten Dritter Kenntnis erlangt, teilt sie dies dem Industriepartner unverzüglich mit.*
- *Die Haftung der Vertragspartner gegenüber Schadensersatzansprüchen des jeweils anderen Partners, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Vorsatz und*

*grobe Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe der gemäß § 2 vereinbarten Vergütung begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden) ist in jedem Fall ausgeschlossen. Abweichend von den vorstehenden Regelungen haften die Vertragspartner für Personenschäden sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.*

- *Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Beschäftigten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.*

[...]

## § 7

### Rechte an Ergebnissen

- *Die bei der Durchführung des Vorhabens von Mitarbeitern der Hochschule erzielten Arbeitsergebnisse (einschließlich schutzrechtsfähiger Ergebnisse, die dem gewerblichen Rechtsschutz zugänglich sind) stehen, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders geregelt, der Hochschule zu. Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter beider Vertragspartner beteiligt waren, stehen den Partnern gemeinsam zu. Sofern Ergebnisse ausschließlich von Mitarbeitern des Industriepartners erarbeitet wurden, gehören diese dem Industriepartner.*
- *Die Vertragspartner räumen einander an den von ihnen erzielten Arbeitsergebnissen ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für die Dauer und die Zwecke der Projektdurchführung ein. Eine Rechtseinräumung für die Nutzung nach Projektende bzw. für Zwecke außerhalb des Forschungsvorhabens bedarf einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe des § 9.*
- *Unbeschadet der Regelungen in §§ 8 und 9 behalten die Hochschule sowie der/die Projektleiter/in sich in jedem Fall das zeitlich unbegrenzte, nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Recht vor, ihre Arbeitsergebnisse für die Zwecke ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Auftragsforschung zu nutzen. Im Hinblick auf Veröffentlichungen gilt § 5.*

[...]

---

## § 9

### *Nutzung der Ergebnisse außerhalb des Forschungsvorhabens*

- *Für eine Nutzung außerhalb des Forschungsvorhabens bzw. nach Projektende werden die Vertragspartner einander auf Verlangen, das innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vorhabens schriftlich zu erklären ist, Lizenzen an den von ihnen erarbeiteten Ergebnissen einräumen und die Einzelheiten in einem gesonderten Lizenzvertrag regeln. Hierbei sind grundsätzlich marktübliche Bedingungen zu vereinbaren; jedoch sollen bei der Bemessung der Lizenzgebühren die Beiträge des jeweils anderen Partners zu dem Vorhaben preismindernd berücksichtigt werden, was im Einzelfall zu signifikanten Abzügen führen kann.*

[...]

- *Gemeinsame Schutzrechte im Sinne des § 8 Abs. 4 können beide Vertragspartner unabhängig voneinander wie eigene nutzen und lizenzieren, wobei im Falle einer kommerziellen Verwertung der jeweils andere Partner an dem Nettoverwertungserlös entsprechend seinem Erfindungsanteil zu beteiligen ist. Für urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, die den Vertragspartnern gemäß § 7 Abs. 1 S.2 gemeinsam zustehen, gilt die Regelung des Satzes 1 entsprechend.*

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Zweck der Allgemeinheit
- Rechte bleiben bei der jeweiligen Partei
- Ergebnisse bleiben bei der Hochschule
- Ergebnisse werden dem Kooperationspartner (Unternehmen) nur für Zwecke und Dauer der Kooperation zur Verfügung gestellt, danach muss das Unternehmen die Ergebnisse erwerben
- Forschungsk Kooperation nach Kap. 3.2.2 des Beihilferahmens, die als nichtwirtschaftliche Tätigkeit eingestuft wird
- Angrenzung von Auftragsforschung und Forschungsk Kooperation (Kap. 3.2.1 vs. Kap. 3.2.2 des Beihilferahmens)

## 6 Fallbeispiele Sonstige Dienstleistungen

### 6.1 Sponsor Vertrag

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

#### Sachverhalt:

Es handelt sich um Exponate, die in erster Linie im Unterricht entstehen und teilweise noch bei der Firma als einzelnes Exponat produziert wird - in Form einer nachträglich von der Firma angebotenen Kooperation.

Die Exponate werden in Düsseldorf bei Firma X gezeigt, in einer weiteren Ausstellung von der Hochschule in Berlin und evtl. noch auf Wanderausstellung von Firma Y und gehen dann wieder zurück an die Studierenden.

#### Beurteilung durch die Hochschule – Intern:

Dieser Vertrag wurde als nicht wirtschaftlich eingestuft, dies wird im Nachgang jedoch in Frage gestellt.

#### Vertragliche Rahmenbedingungen:

#### **Auszug aus dem Vertrag**

##### *Präambel*

*Die Hochschule XXX ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zur absoluten Neutralität verpflichtet. Jegliches Sponsoring hat mit ihrer ureigenen Aufgabenerfüllung vereinbar zu sein. Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Hochschule XXX oder ihre Beschäftigten, sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten lassen. Es ist auch auszuschließen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt. Das Ansehen der Hochschule XXX darf in der Öffentlichkeit keinen Schaden nehmen.*

§ 1

Vertragsgegenstand

a) Der Sponsor stellt zur Förderung der Hochschule XXX finanzielle Mittel in Höhe von Euro einmalig für das Kalenderjahr 2012 zur Verfügung.

b) Im Gegenzug verpflichtet sich die Hochschule XXX zu folgenden Gegenleistungen für den Projektzeitrahmen von 10/2012 bis einschließlich Präsentation am 17. Januar 2012 und in der Aufbereitung dessen bis max. Juni 2013:

- Nennung des Sponsors in diversen Pressemitteilungen, auf der Hochschul-Facebook-Seite.

Nennung des Sponsors und Platzierung des Logos auf der Internetseite der Hochschule XXX. Die Platzierung, Größe und Reihenfolge obliegt der Hochschule XXX

- Platzierung des Logos auf der Projektdarstellung für Firmen. Die Platzierung, Größe und Reihenfolge obliegt der Hochschule XXX.
- Platzierung des Logos im Eingangsbereich der einmaligen Event- Ausstellungenräumlichkeiten. Die Platzierung, Größe und Reihenfolge obliegt der Hochschule XXX.
- Einladung zu den Veranstaltungen: Feierliche Präsentation mit Eventveranstaltung. Die für den Sponsor entstehenden Kosten wie Anreise, Übernachtungskosten, etc. übernimmt der Sponsor eigenständig.
- Es wird eine weitere Ausstellung im Rahmenthema „Nachhaltigkeit“ geplant, auf der diese Ausstellung mit Sponsorentafel geplant ist.
- Nennung und Danksagung der Sponsoren im Allgemeinen mit Hinweis auf Tafel und Produktinformation an den Exponaten.

d) Der Sponsor verfolgt mit der Sponsor Maßnahme folgende Ziele: Imagegewinn und Öffentlichkeitsarbeit.

e) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Ziele des Sponsors nicht das Gesamtbild der Hochschule XXX überlagern.

f) Die Sponsor Maßnahme erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben. Es entstehen Zusatzkosten für Druck und Layout, wie zum Beispiel beim Druck der Exponaterklärungen und Liste im Katalog bzw. Buch, das geplant ist, Tafel oder Banner für Ausstellungsfläche.

g) Die Hochschule XXX darf in der Öffentlichkeit den Namen des Sponsors, das Logo, Bildmaterial sowie den Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch den Sponsor nutzen. Art und Umfang der Nutzung und der Hinweise erfolgen in einem einvernehmlichen Rahmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Kooperation und zum Austausch zwischen deren Presse-/ Marketing-/ Kommunikationsabteilungen bei aktuellen Presseaktivitäten.

[...]

### § 3

#### Erwerb von Rechten

Der Sponsor erwirbt durch die Sponsor Leistung nicht das Recht, die Hochschule XXX inhaltlich zu beeinflussen. Die Hochschule XXX ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung des überlassenen Namens/Logos vom Sponsor, die Hochschule XXX hieran kein Recht erwirbt.

### § 4

#### Gewährleistung/Haftung

Die Hochschule XXX übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch die Hochschule XXX für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte der Hochschule XXX verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 5

*Beginn und Ende der Pflichten aus diesem Vertrag/Kündigung*

- a) *Die vertraglichen Pflichten der Hochschule XXX beginnen mit Eingang der Zahlung auf das angegebene Konto.*
- b) *Bei einer einmaligen Leistung endet der Vertrag mit der Erbringung dieser Leistung, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.*
- c) *Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Er kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen gekündigt werden. Soweit die Hochschule XXX vertragliche Bindungen im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist, ist eine Kündigung durch den Sponsor nur unter Wahrung einer Frist von 20 Werktagen möglich.*
- d) *Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.*
- e) *Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen. ) Der Vertrag endet automatisch mit der letzten Leistungserbringung, spätestens jedoch zum 31.12.2012.*

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor
- Beurteilung des Projektes folgt der steuerlichen Abgrenzung von aktivem und passivem Sponsoring
- Grundsätzlich können Sponsoren Werbemöglichkeiten erhalten

## 6.2 Patentabwicklung

### Patentierungshilfen:

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

#### Sachverhalt:

Es handelt sich bei Patentierungshilfen um Unterstützungsleistungen des Landes zur Förderung der Patentierungstätigkeiten der Hochschulen. Damit handelt es sich in dem Umfang, in dem Unterstützungsleistungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Patentierungen gezahlt werden um zweckgebundene nichtwirtschaftliche Tätigkeit der Hochschule.

#### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Zweckgebundene Unterstützungsleistung des Landes im Vorfeld der Patentabwicklung
- Es besteht keine Marktteilnahme
- Leistungsaustausch liegt nicht vor

### Sonstige Patentabwicklung:

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

#### Sachverhalt:

Der nicht durch Patentierungshilfen finanzierte Anteil der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Patenten wird durch Lizenzeinnahmen finanziert. Dieser Bereich stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

#### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Markt ist vorhanden

- Leistungsaustausch liegt vor

### 6.3 Exist – Förderung von Unternehmensgründungen (Initiative MIWF)

#### Förderphase

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

#### Sachverhalt:

Die Förderung besteht im Wesentlichen darin, dass den angehenden Unternehmensgründern die benötigten Räumlichkeiten, Geräte sowie Beratungshilfe zur Verfügung gestellt werden. Die „Förderphase“ ist auf 2 Jahre begrenzt. Innerhalb dieses Zeitraums kann es bereits zu Unternehmensstarts kommen. Auch nach Unternehmensstart kann eine weitere Förderung erfolgen.

Innerhalb der Förderphase des Ministeriums handelt es sich bei der Zurverfügungstellung von landesmittelfinanzierter Infrastruktur um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit.

#### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Markt ist nicht vorhanden.
- zweckgebundene Mittelzuweisungen liegen vor

#### **Nach Beendigung der Förderphase:**

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

#### Mögliche Varianten der Projektweiterführung nach Beendigung der Förderphase:

- Nach Beendigung der Förderphase und Gründung des Unternehmens ist das Projekt als wirtschaftlich einzustufen, vorher nicht-wirtschaftlich.
- Wenn die Förderphase abgeschlossen ist und kein Unternehmen gegründet wurde, gilt Projekt als wirtschaftlich.
- Es ist zu prüfen, ob die Fortsetzung der Förderung eine Einstufung als wirtschaftlich oder nichtwirtschaftlich zu erfolgen hat. Hier gilt der Grund-

---

satz der Einzelfallprüfung.

Außerhalb der Förderperiode ist zu prüfen, ob die Vermietung an Existenzgründer aus diesem Programm eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor (z. B. Vermietung von Räumen)

## 6.4 Geräteverleih

### Sachverhalt:

- zwischen Instituten (im hoheitlichen Bereich)

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Geräteverleih dient der reinen Lehre.
- Es handelt sich um Geräte, die im hoheitlichen Bereich beschafft und verliehen werden. Diese dürfen nicht im BgA unentgeltlich genutzt werden.

### Sachverhalt:

- zur Abrechnung in hoheitlichen Drittmittelprojekten

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Geräteverleih in hoheitlichen Drittmittelprojekten (z. B. DFG).

### Sachverhalt:

- als Dienstleistung an Externe, Drittmittel im wirtschaftlichen Bereich.

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor

## 6.5 Verwaltungstätigkeiten für das Klinikum

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

### Sachverhalt:

Hochschule führt diverse Verwaltungstätigkeiten für Uniklinikum aus

Beispiel: Weiterbelastungen z. B. von Verwaltungsleistungen in Form von Gesamtrechnungen an Uniklinikum.

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor

## 6.6 Tagungen

### Sachverhalt:

Nationale Forschungsförderung: In der Zuwendung ist die Tagung für die Verbreitung der Ergebnisse bereits vorgesehen und entsprechende Mittel sind bewilligt. Es können auch zusätzliche Tagungsgebühren eingenommen werden.

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Verbreitung von Forschungsergebnissen

### Sachverhalt:

Die Tagung ist ausschließlich hochschulöffentlich.

Die Tagung dient der Verbreitung von Forschungsergebnissen (Indiz dafür: im Wesentlichen wissenschaftliches Publikum).

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Verbreitung von Forschungsergebnissen hochschulöffentlich für das wissenschaftliche Publikum

### Sachverhalt:

Wenn vorgenannte Punkte nicht zutreffen, ist die Tagung als Einzelfallentscheidung zu prüfen und ggf. dem wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen.

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

---

Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche

Tätigkeit:

- Markt ist vorhanden
- Leistungsaustausch liegt vor

## 6.7 Absolventenmessen

### Sachverhalt:

Schwerpunkt auf der Vermittlung von Pflichtpraktika und Plätzen für Bachelor-/Masterarbeiten (Teil der Hochschulaufgabe der Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen)

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Teil der Hochschulaufgabe der Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen
- Zweck: Lehre, Erfüllung der originären Studienleistungen

### Sachverhalt

Schwerpunkt auf der Präsentation von Unternehmen, die Absolventen beschäftigen möchten, (die Vermittlung von Praktikaplätzen auf freiwilliger Basis und die Vermittlung von Arbeitsplätzen ist nicht Hochschulaufgabe)

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit:

- Freier Markt ist vorhanden
- Firmenpräsentation, Werbung von Firmen

## 6.8 Forschungs- bzw. Beratungsvertrag (mit einer Kommune)

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche/nichtwirtschaftliche Tätigkeit

### Sachverhalt:

Die Verträge beziehen sich auf die wissenschaftliche Beratung bzgl. der Erstellung eines zukunftsorientierten Gesamtkonzepts kommunaler Sport- bzw. Sportstättenentwicklungsplanung für unterschiedliche Kommunen sowie damit einhergehenden Bevölkerungsumfragen sowie die Erhebung kommunaler Sportstätteninfrastruktur.

### Wesentliche Argumente der Arbeitsgruppe für die Einstufung:

Hier bestehen zwei unterschiedliche Einstufungsmöglichkeiten:

- a) Bei Beauftragung durch kommunale Auftraggeber (hoheitlicher Bereich) besteht die Möglichkeit, den Vertrag als nichtwirtschaftlich einzustufen.

Einstufungsvorschlag: nichtwirtschaftliche Tätigkeit

- b) Bei anders gelagerter Auftraggeberstruktur ist auch die Einstufung als wirtschaftlich darstellbar, verschiedentlich wird diese Auftraggeberstruktur durchgängig als wirtschaftlich eingestuft.

Einstufungsvorschlag: wirtschaftliche Tätigkeit

### III. Quellenverzeichnis

AEUV (2012) - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), in Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012, C 326/47.

FuEul-Gemeinschaftsrahmen (2006) – „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ der EU-Kommission vom 30.12.2006, in Amtsblatt der Europäischen Union, 2006 C 323/1.

HWFVO (NRW) (2012) – Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung - HWFVO) vom 11.06.2007 (GV. NRW. S. 246) in der Fassung der 3. Änderung vom 12.11.2012 (GV. NRW. S. 580).

KMK (2012): Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, „Analyseraster zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen – Ein Leitfaden“ vom 28.09.2012, III C – 4120/6.1.2.

VV (2014) zur HWFVO (2012) – Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen (HWFVO) vom 24.01.2014